Bavar.
2984.

Digitized by Google

Bav. 2989 c Wunder

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

# Anleitung

zum

## amtlichen Vollzuge

des

# Grundlasten-Ablösungs-Gesetzes,

vom 4. Juni 1848.

Vom

Herrschaftsrichter Wunder.

Bayreuth 1849.

Verlag der Buchner'schen Buchhandlung.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

# Vorwort.

Zu Anfang des Jahres 1849, wo die nachstehende Schrift beendigt wurde, waren zwar bereits vielerlei Gedanken über das Grundentlastungs-Gesetz vom 4. Juni 1848 mittels der Presse veröffentlicht; allein der auch zum Vollzuge des Gesetzes berufene Verfasser, welcher nirgends die gesuchten Mittel zu seiner Geschäftserleichterung fand, und deshalb selbst sich dieselben zusammentrug und in Uebersicht stellte, glaubt, durch den Abdruck der Resultate seiner Bemühungen den in der Sache unmittelbar oder mittelbar Betheiligten immer noch einen Gefallen erzeigen zu können.

Er hat dabei nur die Grundlasten im Auge behalten und nur niedergeschrieben, wie nach seiner Ansicht das fragliche Gesetz bezüglich derselben consequent und ordnungsmäßig zu vollziehen und dieser Vollzug erforderlichen Falls recht zu motiviren sey.

Gelesen hat der Verfasser zwar, welche Gesetz-Beleuchtungen und Auslegungen, bald mit Tadel, bald mit Lob, im katholischen Hausfreunde Jahrgang III. Heft 7, S. 483 ꝛc. in dem „die acht Seeligkeiten des Ablösungsgesetzes" betitelten Aufsatze von einem geistlichen Herrn, und von einem Unparteiischen aus Anlaß dieses Aufsatzes, ferner in den erläuternden Noten eines bayerischen Juristen und in dem sogenannten Hilfsbuche zur practischen Durchführung des Ablösungsgesetzes, im des M. R. Erläuterung und Erklärung

Digitized by Google

dieſes Geſetzes und in ꝛc. Welſch Betrachtungen zu demſelben oder in den Betrachtungen eines unbetheiligten Juriſten über daſſelbe, verſucht worden ſind; der in dieſem Werkchen eingeſchlagene Weg führt aber an dergleichen gelehrten oder cordialen Discuſſionen vorbei auf dem Grunde der (meiſtens erſt nach den eben erwähnten Schriften erſchienenen) officiellen Inſtructionen und Erläuterungen ſchnurſtracks zum Ziele des ſchnellen Geſetzvollzuges und der baldigen wirklichen Verſchaffung der dem Landmanne zugedachten Vortheile, welchem freilich heimgeſtellt bleibt, ob er dieſe ſofort ernten, oder vorerſt einen Theil ſeiner künftigen Ernte Proceſſen opfern wolle, die ſich allerdings aus dem fraglichen Geſetze leicht anſpinnen laſſen.

Wenn übrigens das Ablöſungsgeſetz ſelbſt hiermit nicht abgedruckt wird, ſo liegt der Grund hievon darin, daß der Abdruck ſchon anderwärts mehrmals außer dem Geſetzblatte geſchehen, daher um wenige Kreuzer zum Beſitze des Geſetzes zu gelangen und daß beabſichtigt iſt, dieſe Schrift durch möglichſte Kürze wohlfeil und ſo dem Publikum zugänglicher zu machen.

Wilhermsdorf, im Januar 1849.

**Der Verfaſſer.**

Digitized by Google

# Inhaltsverzeichniß.


Seite

Einleitung . . . . . 1

Erste Abtheilung. **Fixirung der unständigen Grundlasten.**

Kapitel I. **Fixirung der Laudemien.**

§. 1. Verschiedene Besitzveränderungsabgaben . . . . . 4

§. 2. Verschiedene Wege zur Fixirung der Laudemien . . . 5

§. 3. Vorarbeiten zur Fixirung der unständigen Laudemien . 8

§. 4. Berechnung der Handlohnsfixen, Ablösungs- oder Bodenzins-Kapitalien und Bodenzinse . . . . . 11

§. 5. Parteiliche Einleitung der Handlohnsfixirung . . . . 14

§. 6. Verfahren der Handlohnsfixirungs-Commissionen . . 18

Kapitel II. **Fixirung der Zehnten.**

§. 7. Verschiedene Zehnten, welche bei Unständigkeit zu fixiren sind 25

§. 8. Durchschnitts-Berechnung des Zehnterträgnisses . . . 26

§. 9. Parteiliche Einleitung der Zehntfixirung . . . . . 28

§. 10. Verfahren der Zehntfixirungs-Commissionen . . . . 31

Kapitel III. **Fixirung anderer unständiger Grundlasten.**

§. 11. Fixirung der Wechselgilten . . . . . 33

§. 12 Fixirung der unständigen Waldfrohnen . . . . . 34

Zweite Abtheilung. **Ablösung der Grundlasten.**

Kapitel I. **Umwandlung und Ablösung der Geldgefälle.**

A. Gänzliche Geldgefälle-Ablösung.

§. 13. Ablösung der ursprünglichen Bodenzinse und Meierschaftsfristen . . . . . 35

§. 14. Gänzliche Ablösung anderer ständiger Geldgefälle . . 36

B. Umwandlung der ständigen Geldgefälle.

§. 15. Behandlung der in neue Bodenzinse umgewandelten ständigen Geldgefälle . . . . . 38

C. Ablösung der ständigen Geldgefälle durch Annuitäten.

§. 16. Errichtung von Annuitäten zur Grundrenten-Tilgung . 40

§. 17. Abkürzung der Annuitäten . . . . . 43


Digitized by Google

Seite

Kapitel II. **Umwandlung und Ablösung der Natural-Abgaben.**

§. 18. Umwandlung und Ablösung der Getraidgilten . . . 44
§. 19. Umwandlung und Ablösung der Natural-Zehnten . 45
§. 20. Umwandlung und Ablösung der Victualien-Abgaben in die Küche . . . . . 46

Kapitel III. **Ablösung der Weide-Rechte.**

§. 21. Bedenken hierüber . . . . . 47
§. 22. Benehmen der Belästigten, welche das Weide-Recht ablösen wollen . . . . . 49
§. 23. Verfahren der Kultur-Behörden . . . . . 51
§. 24. Benehmen der Schätzer . . . . . 54

Beilagen.

Beilage I. Handlohns-Durchschnitts-Berechnung. Beilage II. Protokoll über die Handlohns-Fixirung von ganzen Gemeinden. Beilage III. Protokoll über die Handlohns-Fixirung für den künftigen Veränderungsfall. Beilage IV. Designation über die Handlohns-Fixirungen und Ablösungen. Beilage V. Protokoll über eine Schätzung zur Handlohns-Fixirung. Beilage VI. Tabelle über die Umwandlung des Hopfenland-Erträgnisses in Akkerland-Erträgniß. Beilage VII. Protokoll über eine Schätzung zur Zehnt-Fixirung. Beilage VIII. Formular des neuen Grundbuches über die Verwandlung der fixirten Grundgefälle in ablösbare Bodenzinse. Beilage IX. Tafel der durch Annuitäten zu tilgenden Ablösungskapitalien und ihrer Zinsen.

Digitized by Google

# Einleitung.

Es ist grundfalsch, wenn man die Grundlasten der Bauerngüter (oder der aus denselben herausgezogenen Grundstücke) im Allgemeinen mit dem gehässigen Namen der „Feudallasten" belegt und für Ausflüsse der Leibeigenschaft erklärt, denn letztere haftete an der Person der Pflichtigen ohne Rücksicht auf den Besitz eines Gutes dergestalt, daß sich diese und ihre Nachkommen ohne den freien Willen des Leibherrn davon nicht losmachen konnten [1]), und die Feudallasten der Bauern setzen deren seltenen Besitz von Zinslehen voraus, wovon das nutzbare Eigenthum nach Lehenrechten verliehen und zu beurtheilen ist [2]). Auch ist in Bayern die Leibeigenschaft bereits durch das Edict vom 31. August 1808 [3]) aufgehoben und das Verbot derselben im §. 6, Tit. IV. der Staatsverfassungs-Urkunde vom 26. Mai 1818 [4]) wiederholt.

Nicht nur die in unsere Zeit herübergekommenen Grundabgaben an Naturalien und Geld, z. B. Gülten und Geldzinse, auch Zehnten [5]) ꝛc., dann die Besitzveränderungsabgaben, z. B. Handlöhne ꝛc., sondern auch die bisher auf manchen Bauerngütern gehaftet habende Dienstpflicht, nämlich Frohndienste, Scharrwerk oder Robwold, beruhen vielmehr, wie längst außer Zweifel gestellt [6]) und nicht selten noch beurkundet ist, auf einem Vertrage [7]), wodurch der mit überflüssigen Ländereien versehene Grundherr den Ansiedlern auf diesen einen Theil derselben, bisweilen selbst

1) Runde, Grundsätze des gemeinen deutschen Privatrechts §. 536.
2) L. c. §. 525.
3) Im Reg.-Bl. von 1808, S. 1933. ꝛc.
4) Im Gesetz-Bl. von 1818, S. 116.
5) L. c. ad not. 1, §. 509.
6) L. c. §§. 491, 518 ꝛc.
7) Colonatvertrag.

mit darauf errichteten Gebäuden, gewöhnlich ohne Kaufschilling und nur gegen die fraglichen Leistungen, mit oder ohne volles Erbrecht überlassen hat.

Wenn daher im Gesetze vom 4. Juni 1848 über die Grundlasten [1]) nebst allen rein persönlichen Abgaben, z. B. Schutz- und Herberggeld ꝛc., alle nicht schon in einen bestimmten Geldbetrag verwandelte Natural-Frohndienste, die als Besthaupt genannte Besitzveränderungsabgabe [2]) und der unfixirte Blutzehnt [3]) ohne Entschädigung aufgehoben sind, so mußte daraufhin von den Berechtigten, nicht aber zur Abschaffung eines gesetzwidrigen Mißbrauchs, der Zeit ein mitunter sehr empfindliches Opfer gebracht werden, womit sich die Begünstigten umsomehr begnügen mögen, als in dem angeführten Gesetze auch der noch nicht zur Erhebung gekommene Neubruchzehnt, dann der nicht durch Vertrag, Vergleich oder Erkenntniß anerkannte oder seit 30 Jahren hergebrachte Kleinzehnt [4]) für ferner nicht zulässig erklärt ist.

Die fortbestehenden noch nicht fixirten unständigen Gefälle, Zehnten und Besitzveränderungsabgaben müssen sofort

---

1) Im Gesetz-Bl. von 1848, S. 97 ꝛc.

2) Gewöhnlich das beste Stück Vieh im Stalle des verstorbenen Bauers oder eine dafür mäßig bestimmte fixe Geldabgabe. — Diese Abgabe heißt auch Hauptrecht oder mortuarium, ist aber als solches vom Todfallhandlohne, als der aus der Erbmasse zu bezahlenden Besitzveränderungsabgabe von hinterbliebenen Immobilien zu unterscheiden.

3) Der schon früher fixirte Blutzehnt hat nach §. 37 der Verordnung vom 8. Februar 1825 (im Reg.-Bl. S. 100) die Eigenschaft von Grundzinsen angenommen.

4) Welcher in Bayern von geringeren Früchten nach 30jähriger Rechtsausübung gegeben werden muß (s. d. Blätter für Rechtsanwendung Bd. 7, S. 33 ꝛc.) und nach dem preußischen Landrechte Thl. II., Tit. 11, §. 910 in der Regel von allen Garten- und Baumfrüchten anfällt, wogegen der Großzehnt sich laut §. 876 l. c. auf alle Erzeugnisse, welche auf zehntbaren Aeckern und Wiesen der Halm trägt, erstrecket, jedoch laut §. 878 l. c. überhaupt von allen Erzeugnissen der zehntbaren Grundstücke der Zehnt entrichtet werden muß, sofern diese nicht im Brachfelde gebaut werden (§. 880 l. c.).

Digitized by Google

in unveränderliche Abgaben umgewandelt werden, wogegen die bereits rechtsgültig bestehenden oder vor der amtlichen Behandlung zu Stand kommenden dergleichen Umwandlungen von Frohnen und Grundgefällen in Kraft verbleiben [1]).

Hiernach sind die bereits vor dem Ablösungsgesetze vom 4. Juni 1848 vertragsmäßig übernommenen Zehntfixen, oder so als Surrogat der bisherigen Besitzveränderungsabgaben regulirten Bodenzinse bis zur Ablösung fortzuentrichten, auch die blos dem Betrage nach fixirten Handlöhne, gemäß Art. 15 des Gesetzes, nach dem, bei der nächsten Besitzveränderung eintretenden Anfalle in voller Summe abzuführen [2]).

Die neuen Handlohns-Fixirungen aber können nur noch solange, bis die Vorarbeiten zur Anwendung der neuen Fixirungs-Normen vollendet sind, bei inzwischen vorkommenden Besitzveränderungen nach den bisherigen Normen behandelt werden [3]), und zwar ohne allen Vorbehalt einer nachträglichen Abrechnung über die sich späterhin aus den neuen Durchschnittsberechnungen ergebenden Differenzen [4]).

Handlöhne und Leibgelder konnten nach dem Erscheinen des Ablösungsgesetzes vom 4. Juni 1848 nur insoferne noch erhoben werden, als sie schon vor diesem anfällig geworden sind [5]), wornach die Fortdauer jener Laudemien auf unbestimmte Zeit keineswegs durch das Einverständniß der Betheiligten gerechtfertigt erscheinen mag [6]).

1) L. c. ad not. 1 neben, art. 8, pag. 101 ꝛc.
2) S. d. §. 5 unten.
3) §. 10 der Instruktion k. Regierung von Mittelfranken vom 12. Juli 1848, Nr. 22668.
4) Cf. Nr. 6 des Ausschreibens k. Regierung von Mittelfranken, Kammer der Finanzen, vom 20. Novbr. 1848, Nr. 3636.
5) Ministerial-Rescript vom 24. Juli 1848, Nr. 13266.
6) Wie in den Blättern für Rechtsanwendung Bd. 13, S. 376, ꝛc. behauptet werden will.



Digitized by Google

## Erste Abtheilung.

# Fixirung der unständigen Grundlasten.

### Kapitel I.

## Fixirung der Laudemien.

### §. 1.

### Verschiedene Besitzveränderungsabgaben.

Der Artikel 15 des Ablösungsgesetzes vom 4. Juni 1848[1]) bezeichnet unter Aufhebung der Heimfälligkeit der Güter, worauf Leibgerechtigkeiten verliehen sind, als in Bayern bestehend, die Besitzveränderungsabgaben von den als Erbrecht und Freistift, Leibrecht und Neustift verliehenen Gütern.

Von diesen Gattungen des Grundvertrages gewährte[2]):

1) das Erbrecht (der Erbpacht) Vererbung und mit grundherrlichem Consense auch Verpfändung, Verkauf und überhaupt jede Veräußerung der betreffenden Güter[3]);
2) das Freistift solche Befugnisse unter dem Vorbehalte, daß vom Grundherrn der Vertrag gegen Zurückerstattung des Erwerbspreises und des entrichteten Handlohns nebst Vergütung der Meliorationen an den Grundholden jederzeit aufgekündigt werden konnte;
3) das Leibrecht die im Grundvertrage ausgesprochenen Rechte dem Grundholden nur auf seine Lebensdauer und
4) das Neustift diese Rechte demselben nur auf Lebensdauer des Grundherrn.

Die Besitzveränderungsabgabe wurde bisher gewöhnlich bei Vertragsverhältnissen der zu 3 und 4 bemerkten Art Leibgeld, und bei den zu 1 und 2 bezeichneten Vertragsver-

1) Im Gesetz-Blatt von 1848, S. 105 ꝛc.
2) §. 10 der Ministerial-Instruction vom 17. Juni 1848 im Regierungs-Blatt S. 655 ꝛc.
3) Auch bei Erbzinslehen sind dem Grundholden diese Rechte, und zwar ohne wirklich getheiltes Eigenthum, gewährt. (S. Lange Abhandlung über Nachsteuer und Handlohn, Seite 293 ꝛc.)

Digitized by Google

hältnissen verschiedenen Orts Handlohn, Lehengeld, Empfängnißgeld, Erbgewinngeld, Anfall- oder Fallgeld, Anstand- und Abfahrtsgeld geheißen, kommt aber seltener auch unter anderen Benennungen vor[1]).

Das unständige Laudemium fiel nach den verschiedenen Observanzen an: bald nur als einfaches, oder als doppeltes Leibgeld; bald als Handlohn ꝛc. nach einerlei — oder nach verschiedenen Procenten, nur beim Wechsel des Grundbesitzers oder auch beim Wechsel des Grundherrn, nur bei gewissen oder bei allen Besitzveränderungen unter Lebenden. (Kauf-, Tausch- und Uebernahms-Handlohn) oder auch bei Todes- und Erbfällen (Todfall oder Sterbhandlohn, Besteh- und Erbhandlohn[2]).

Verschieden von diesen Laudemien sind die in Altbayern vorkommenden Meierschaftsfristen[3]), d. h. jährliche Fristen, welche auf einen Radical-Ertrag des Guts so berechnet sind, daß je alle 20 Jahre der Gutsanschlag damit abgeführt wird[4]), also 5procentige Zinse eines liegen gebliebenen Kapitals[5]).

## §. 2.

## Verschiedene Wege zur Fixirung der Laudemien.

Die verschiedenen, durch Art. 15 des Ablösungsgesezzes vom 4. Juni 1848[6]) zugelassenen Wege zur Fixirung der Laudemien, mit welcher der Grundholde, in dessen Person sich nunmehr das Eigenthum konsolidirt, eine der bisherigen Dominicalsteuer entsprechende Grundsteuer zu übernehmen hat[7]), bezeichnet die Minist.-Instruktion vom 17. Juni

1) S. hierüber Runde Grundsätze des allgemeinen deutschen Privatrechts §. 531.
2) L. c. ad not. 2 neben, §. 11—13, S. 656 ꝛc.
3) Mandat vom 3. Mai 1779 in Döllingers Verord.-Sammlung Bd. 14, S. 298.
4) Mandat vom 22. December 1790 l. c. pag. 302 ꝛc.
5) §. 2. des Finanz-Ministerial-Rescripts vom 17. Juni 1848, Nr. 10972.
6) Im Gesez-Bl. von 1848, S. 105 ꝛc.
7) l. c. Art. 16, pag. 106.

Digitized by Google

1848 in den §§. 11 bis 14 [1]) mit der Erläuterung im §. 17 [2]), daß die Steuerübernahme vom Grundholden alsbald zu geschehen habe, auch wenn das Fixum erst bei der nächsten Besitzveränderung zu entrichten ist, wogegen auch die Grundbarkeit der leibgeld- resp. handlohnfrei gewordenen Immobilien sogleich aufhört.

Hiernach kann die Fixirung geschehen [3]):

1) von den pflichtigen Grundholden einer ganzen Gemeinde, indem die von derselben in dem Zeitraume der Jahre $18\frac{20}{21}$ bis $18\frac{39}{40}$ incl. angefallenen verschiedenen Laudemien zusammengerechnet werden, der Durchschnittsbetrag als der künftige jährliche Bodenzins und der 25fache Betrag des letztern als Ablösungspreis angenommen wird;
2) von den einzelnen pflichtigen Grundholden, indem
   a) dann, wann das Laudemium für jeden Besitzveränderungsfall nach gleichem Maße zu entrichten, d. h. gleiches Procent vom Werthe des betreffenden Gutes oder Grundstückes zu bezahlen ist, blos dieser Werth ermittelt zu werden braucht, um das Fixum und Ablösungskapital festzusetzen, und
   b) dann, wann die Procente des Laudemiums nicht in allen Fällen dieselben, oder manche Besitzveränderungen handlohnfrei oder begünstigt, z. B. in Erbfällen die Handlöhne nur nach Abzug des Erbtheils vom Werthe der Handlohnsobjecte zu bezahlen sind, nach den §. 4 und 5 der durch Art. 15 des neuen Ablösungsgesetzes hier beibehaltenen Verordnung vom 19. Juni 1832 [4]) entweder ein Turnus nach festen Zeitabschnitten und bestimmten Größen, oder ein fixes,

1) Im Reg.-Bl. von 1848, S. 656 ꝛc.
2) L. c. pag. 661.
3) Für das k. Aerar unter Leitung der k. Finanzämter, welche Benennung man in den Fällen gebrauchen wird, wo nicht von den Funktionen der k. allgemeinen Rentämter bei der Fixirungs-Commission allein die Rede ist.
4) Im Reg.-Bl. von 1832, S. 392 ꝛc.

Digitized by Google

bei jeder Besitzveränderung gleichmäßig zu entrichtendes Quantum aus dem Durchschnitte aller Laudemien, welche das betreffende Gut rechnungsmäßig abgeworfen hat, mit Rücksicht auf den Zeitraum, in welchem dieselben angefallen sind, festgesetzt wird. Da aber nunmehr schon bei der nächsten Besitzveränderung die Grundbarkeit aufhören muß, so kann natürlich jetzt von Fixirung auf einen Turnus keine Rede mehr seyn.

Die oben zu 1 erwähnten gemeindlichen Fixirungen, welche die alsbaldige Uebernahme des ständigen Reichnisses von der fixirenden Gemeinde mit sich bringen [1]), sind, wenn sie nicht in größerem Maßstabe durchführbar erscheinen, als Nothbehelf und nur die zu 2 bezeichneten individuellen Fixirungen als Regel zu betrachten [2]).

Uebrigens ist die Fixirung bis zur nächsten Besitzveränderung, bei welcher dieselbe eintreten muß [3]), entweder eine auf freiwilligem Uebereinkommen beruhende, oder eine vom einen oder andern Theile betriebene [4]), und das Laudemium jedenfalls um das im Art. 15 des Gesetzes vom 4. Juni 1848 [5]) vorgeschriebene Aequivalent ganz ablösbar, was selbst auch bei der nächsten Besitzveränderung eintritt, wenn schon vor dem allegirten Gesetze für den Fall dieser fixirt worden ist und vom Grundholden die alsbaldige Consolidirung des vollen Eigenthums auf seine Person gegen Uebernahme der Dominicalsteuer als Grundsteuer bewirkt wird [6]).

---

1) Finanz-Minist.-Rescript vom 5. October 1848, Nr. 17455.
2) Vergl. vom 11. November 1848, Nr. 19932.
3) Cf. Ausschr. k. Regierung von Mittelfranken, Kammer der Finanzen, vom 20. November 1848, Nr. 3636, sub Nr. 4.
4) S. die S. 6 alleg. Instr. §. 1, pag. 651.
5) Im Gesetz-Bl. von 1848, S. 105.
6) Finanz-Minist.-Rescript vom 5. September 1848, Nr. 15239.

Digitized by Google

## §. 3.

## Vorarbeiten zur Fixirung der unständigen Laudemien [1]).

I. Daß die oben im §. 2 unter Ziffer 1 bemerkte gemeindliche Fixirung der Laudemien eine Durchschnittsberechnung der Werthe der belasteten Immobilien und der davon angefallenen Laudemien pro $18\frac{2}{21}$ bis $18\frac{3}{40}$ incl. voraussetze, ist an und für sich klar. Das Formular für diese Berechnung ist u. a. durch das Ausschreiben k. Regierung von Mittelfranken, K. d. Finanzen, vom 12. Juli 1848, Nr. 22668 mit Erläuterungen gegeben, und dasselbe enthält die aus der Anlage I. ersichtlichen Rubriken, wozu Folgendes bemerkt wird [2]).

1) Jede Durchschnittsberechnung kann sich nur auf eine einzige Steuergemeinde erstrecken.

2) Die auf dem Titelblatte zu bemerkenden Handlohns-Observanzen betreffen die Art der Grundbarkeit (Erbrecht ꝛc., Leibrecht ꝛc.), die hergebrachten Handlohns-Procente und die anzuwendenden Handlohns-Ordnungen.

3) Es werden nur diejenigen Grundholden, welche noch nicht oder nicht gänzlich fixirt haben, mit den Realitäten aufgeführt, worauf die unständige Handlohnbarkeit haftet, und zu den letzteren, wenn sie aus einem Gute stammen, wird die Bemerkung beigefügt: „Ausbruch aus dem Gute Haus-Nr. ꝛc.“ Auch die Gutszubehörungen, welche in anderen Steuergemeinden liegen, gehören in die Durchschnittsberechnung der Steuergemeinde des Guts.

4) Alle Werthe, wovon in der Fractionsperiode Handlöhne angefallen sind, werden vorgetragen, für jedes

1) Fortan wird zur Abkürzung bisweilen für die Laudemien überhaupt der Ausdruck „Handlöhne“ gebraucht werden.

2) Wenn diese Bemerkungen den k. Finanzämtern unnöthig erscheinen mögen, so haben sie doch den Privat-Dominicalienbesitzern und Grundholden zum Verständnisse zu dienen.

Object summirt, und der Durchschnitt aus der Summe wird in die nächste Rubrik gesetzt. Diese Werthe begreifen alle Zubehörungen der Güter oder Häuser, auch die handlohnbaren oder radicirten Gewerbsrechte [1]), in einer Summe. Ist in der Fractionsperiode zu einer Zeit ein ganzes Gut, und sind später die Ausbrüche aus demselben verhandlohnt worden, so kann in jenem Falle für das treffende Jahr der ganze Gutswerth, im letztern Falle für dasselbe Jahr die Bemerkung eingesetzt werden, daß der Werth unter dem Complexe begriffen sey. Für die Jahre nach der Gutsdismembration aber wird jeder ausvererbten, noch mit unständigem Handlohn behafteten Parcelle ihr besonderer Werth zugeschrieben. Sind Bundkaufschillinge oder Gesammttaxen in den Handlohns-Conspecten oder Rechnungen nicht auf die Kaufs- oder geschätzten Objecte ausgeschieden, so können allenfalls die durch die Steuerkataster-Commission ermittelten Handlohnsquoten zum Anhalte dienen [2]), oder es kann die Vertheilung nach den Steuerverhältnißzahlen geschehen, und im äußersten Falle müßte dieselbe taxatorisch bewirkt werden.

5) Der Jahres-Handlohns-Conspect wird nach der betreffenden fortlaufenden Nummer des Quartals, die Jahresrechnung nach der Seitenzahl angeführt.

6) In der Rubrik der Handlohns-Procente wird auch die etwa handlohnfrei gebliebene Erbsportion angegeben.

7) Die Handlohnsbeträge werden nach ihrem wirklichen Anfalle eingesetzt.

8) Die Rubriken für das Fixum und Ablösungskapital sowie für die Bodenzinse bleiben vorerst und bis zur geschehenen Fixirung noch unausgefüllt.

9) In der Rubrik der Bemerkungen werden die Schätzungen, worauf die Handlohns-Werthe beruhen dem

1) Finanz-Minist.-Rescript vom 5. September 1848, Nr. 15239.
2) Finanz-Minst.-Rescript vom 11. November 1848, Nr. 19932.

Digitized by Google

Datum nach angegeben, wenn diese Angabe nicht durch den Handlohns-Conspect resp. durch die Rechnung [1]) schon überflüssig gemacht ist, auch wird das Verfahren bei Vertheilung der namhaft zu machenden Bundkaufschillinge oder Gesammttaxen näher erläutert, überhaupt alles zur Verdeutlichung der Durchschnittsberechnung Nöthige vorgetragen. Bei Werthsberechnungen nach der Steuerverhältnißzahl sind auch laut Rescripts k. Regierung von Mittelfranken, K. der Finanzen, vom 24. Sept. 1848, Nr. 22293, die Gebäude-Normalwerthe anzugeben und, wo nöthig, vorgängig nach §. 11 der Beil. VI. zur Verf.-Urkunde zu ermitteln.

10) Aus der Summe aller Handlöhne wird endlich der 20jährige Durchschnitt gezogen und bemerkt, wie viel hievon auf 100 fl. Werth und auf 50 fl. Steuerverhältnißzahl treffe.

II. Den oben im §. 2 sub Nr. 2 lit. a erwähnten individuellen Fixirungen der gleichmäßigen Laudemien sollen nach §. 5 der Verordnung vom 19. Juni 1832 (im Reg.-Bl. S. 392 ꝛc.) in der Regel die 3 oder, wenn solche fehlen, die 2 letzten Werthe oder die blos bekannte letzte Schätzung der belasteten Objecte zu Grund gelegt werden; mangelt es aber auch hieran, oder sind die fraglichen Werthe für unregelmäßig erhoben und als unanwendbar anzusehen, z. B. die verschiedenen geschätzten Werthe auffallend ungleich, so hat eine neue Schätzung der treffenden Immobilien nach dem Gesetze [2]) einzutreten [3]). Es können aber auch hier die von der Steuerkataster-Commission ermittelten Handlohnsquoten zum Anhalte dienen [4]), welche in dem einjährigen, sich aus der im Turnus enthaltenen Zahl von Jahren

1) Wie bei den Finanzämtern des Staats.

2) S. den §. 6 unten.

3) Art. 15 des Gesetzes vom 4. Juni 1848 im Gesetz-Bl. S. 106 und Minist.-Instruction vom 17. Juni 1848, §. 12, im Regierungs-Bl. S. 658.

4) L. c. ad not. 2, pag 9.

berechnenden Betrage bestehen [1]). Wenn die Handlohnswerthe nicht aus der oben zu I. erläuterten Durchschnittsberechnung zu entnehmen sind, so mögen dieselben in eine besondere, an die Jahre dieser letzteren nicht gebundene Durchschnittsberechnung von denselben Rubriken eingestellt werden [2]).

III. Wie schon oben im §. 2 sub Nr. 2 lit. b bemerkt worden, ist bei der individuellen Fixirung derjenigen Landemien, welche bei verschiedenen Besitzveränderungen in verschiedenem Maße, wohl auch bei manchen gar nicht anfallen, eine Berechnung der in einem größeren Zeitraume in Summa angefallenen Handlöhne erforderlich, in welche Summe mit der Zahl der Besitzveränderungen dividirt und so das auf jede, also auch auf die nächste Besitzveränderung treffende Fixum ermittelt wird. Der fragliche Zeitraum ist in der Minist.-Instruction vom 17. Juni 1848, §. 13, S. 659 beispielsweise zu 60 Jahren angenommen, was insofern nachzuahmen seyn wird, als im Grundsteuer- resp. Dominicalsteuer-Kataster ein Turnus für den Handlohnsanfall unter Lebenden auf 20 Jahre und für das Todfallhandlohn auf 30 Jahre gesetzt ist; wenn aber, wie manchen Orts, für das Todfallhandlohn aus dem Grunde, weil die Güterabgabe an Kinder noch zu Lebzeiten der Eltern sehr üblich ist, ein längerer, wohl gar ein Turnus von 80 Jahren besteht, so kann jener Zeitraum nicht weniger als so viele Jahre umfassen.

## §. 4.

## Berechnung der Handlohnsfixen, Ablösungs- oder Bodenzins-Capitalien und Bodenzinse.

Die gemeindlichen Handlohnsfixirungen können nur auf Bodenzins, der vom Abschlusse der Fixirung an verfällig wird [3]), oder zur alsbaldigen Ablösung in der Art ge-

1) S. die zu Note 3 neben angeführte Instruktion §. 13 in fine.
2) Dieselbe wird dem betreffenden Acte beigeheftet.
3) Ausschreiben k. Regierung von Mittelfranken, Kammer der Finanzen, vom 12. Juli 1848, Nr. 22668, Nr. 7.

Digitized by Google

ſchehen, wie bereits oben im §. 2 zu Ziffer 1 angedeutet iſt. Die Erklärung des Jahres-Durchſchnitts der von $18\frac{1}{2}^{0}$ bis $18\frac{19}{40}$ angefallenen Handlöhne als Bodenzins und die Ablöſung dieſes letztern mit dem 25fachen Betrage erſcheint zwar für den erſten Augenblick als am vortheilhafteſten für den Grundherrn und als nachtheilig für den Grundholden, da die individuelle Fixirung der bei den Beſitzveränderungen nach gleichem Procente anfallenden Handlöhne auf ein Aequivalent geſchieht, deſſen Betrag in der Regel aus dem Durchſchnitte der, aus den Rechnungen zu ermittelnden 3 oder 2 letzten, der Handlohnsregulirung zu Grnnd gelegten Werthe des Handlohnsobjects nach dem hergebrachten Procente und, wenn auch Todfallhandlöhne hergebracht ſind, nach einem Mittelprocente, bei Ermanglung ſolcher Behelfe aber aus einem neuem Schätzungswerthe ebenſo berechnet wird [1]), und welches Aequivalent beim nächſten Beſitzveränderungsfalle erlegt werden muß und nur im halben Betrage als Bodenzins- oder Ablöſungskapital feſtgeſetzt wird [2]); allein die Durchſchnittsberechnungen werden, beſonders wo viele Realitäten-Complexe und weniger walzende Grundſtücke vorhanden ſind, gewöhnlich ergeben, daß in 20 Jahren keineswegs Handlohns-Procente incl. des Mittelprocents eingekommen ſind, welche der Summe der Durchſchnittswerthe wie die hergebrachten Handlöhne entſprechen. Beiſpielsweiſe wird hier eine desfallſige Berechnung mit der Erläuterung gegeben, daß dann, wann durch die Fixirung Todfallhandlöhne und andere Handlöhne von gleichem Procente zuſammenfallen, dieſes Procent gerechter Weiſe in einem Mittelprocente nach dem Turnus erhöht werden zu müſſen ſcheint, welchen die im Grundſteuer-Kataſter für die Todfallhandlöhne angenommene Handlohnsquote [3]) anzeigt oder welcher da, wo dieſes Kataſter noch mangelt, für die frag-

1) S. oben den §. 3, Nr. II.

2) Art. 15 des Geſetzes vom 4. Juni 1848, im Geſetz-Bl. S. 105 ꝛc. und Finanz-Miniſt.-Reſcript vom 11. November 1848, Nr. 19932.

3) Vid. l. c. ad not. 1 oben.

lichen Handlöhne sonst angenommen ist. Wenn also das Handlohn bei Besitzveränderungen unter Lebenden und das Todfallhandlohn zu $6\frac{2}{3}$ Procent hergebracht und im Steuerkataster für ersteres ein Turnus von 20 Jahren und für letzteres ein Turnus von 30 Jahren [1]) gesetzt ist, so berechnet sich das beiderlei Handlöhne umfassende Mittelprocent zu 10 Procent, oder es wird bei einem Turnus für das Sterbhandlohn von 80 Jahren und für die anderen Handlöhne von 20 Jahren das ordentliche $6\frac{2}{3}$ Procent um $1\frac{2}{3}$ Procent, resp. das Mittelprocent nur auf $8\frac{1}{3}$ Procent erhöht [2]).

Angenommen nun, daß — wie gewissen Orts vorkommt — die Handlohnssumme der Durchschnittsberechnung pro $18\frac{2}{10}$ nur $\frac{1}{10}$ der Summe der Durchschnittswerthe beträgt, so sind auf 14000 fl. der letzteren in Summa nur 1400 fl., auf jedes der 20 Durchschnittsjahre also nur 70 fl. angefallen, welche bei der gemeindlichen Fixirung den Jahresbodenzins anzeigen, der mit 1750 fl. abgelöset werden kann. Bei der individuellen Fixirung würde aber von 14,000 fl. Werth das Fixum mit 10 Mittelprocent auf 1400 fl. festzusetzen seyn, welches bei der nächsten Besitzveränderung zu erlegen wäre, und dessen halber Betrag von 700 fl. sodann 28 fl. Bodenzins jährlich anfällig machte, oder zur Ablösung baar erlegt werden könnte. Zu dieser würde also die individuell fixirende Grundholdenschaft durch Zahlung von 2100 fl. gelangen, sonach 350 fl. mehr als bei der gemeindlichen Ablösung zu zahlen haben.

Was die oben im §. 3 zu Nr. III. bemerkte Fixirung bei ungleicher Handlohnbarkeit betrifft, so kann dieselbe natürlich nur individuell geschehen, z. B. mit folgender Berechnung. In einem Zeitraume von 80 Jahren sollen fol-

1) S. hierüber mehr oben im §. 3 sub Nr. III.

2) Bezüglich der ärarialischen Handlöhne wird es jedoch nach dem Finanz-Minist.-Rescript vom 25. Mai 1835, Nr. 6688 noch immer gehalten, nämlich so, daß unter dem Mittelprocente das Fixum verstanden wird, welches der mit 25 fl. kapitalisirte Handlohnsdurchschnitt (jetzt) der oben in §. 3, sub Nr. I. bemerkten Berechnung für jedes 100 fl. der Güterwerthe ergiebt.

Digitized by Google

gende Beſitzveränderungen und Handlohnsanfälle bei einem Gute vorgekommen ſeyn, welches obſervanzmäßig in Kaufs- und Tauſchfällen mit 10 Procent des Werthes zu verhandlohnen, mit dem Sterbhandlohne zu 5 Procent behaftet, vom Erbhandlohne aber frei wäre:

1 Kaufsfall mit Anfall von . . . . . 400 fl.
Handlohn aus 4000 fl. Kaufſchilling (nach Wegſchätzung der handlohnfreien Dreingabe);
1 Todesfall mit Anfall von . . . . . 250 fl.
Sterbhandlohn aus 5000 fl. Taxe;
1 Erbfall ohne Handlohn;
1 Kaufsfall mit Anfall von . . . . . 525 fl.
Handlohn aus 5250 fl. Kaufſchilling;

Summa

4 Beſitzveränderungen; Handlöhne . . . . . 1175 fl.

Auf 1 Beſitzveränderung von 20 Jahren fallen alſo in 80 Jahren

293 fl. 45 kr.,

welche bei der nächſten Beſitzveränderung als Fixum gezahlt werden müßten und worauf entweder aus 146 fl. 52½ kr. Kapital 5 fl. 52½ kr. jährlicher Bodenzins abzuführen, oder mit dieſem Kapitale auch der Bodenzins abzulöſen wäre [1]).

## §. 5.

## Parteiliche Einleitung der Handlohnsfixirung.

Dieſe Einleitung wird veranlaßt:

1) nach Herſtellung und Reviſion der Handlohns-Durchſchnittsberechnungen pro $18\frac{49}{50}$ bezüglich derjenigen Steuergemeinden, wo gemeindliche Fixirungen im größeren Maße durchführbar und dem beiderſeitigen Intereſſe entſprechend erſcheinen [2]), für die k. Finanzämter durch die Amtspflicht, denn dergleichen Fixirungen führen anerkanntermaſſen [3]) am ſchnellſten zum Ziele;

1) Loc. cit. ad not. 2, pag. 12 retro.
2) Vid. l. c. ad not. 2, pag. 7 retro.
3) Nr. 1 des Ausſchreibens k. Regierung von Mittelfranken, Kammer der Finanzen, vom 20. November 1848, Nr. 3636.

Digitized by Google

2) durch freiwillige Anträge der Handlohns-Berechtigten oder Pflichtigen und ihr Einverständniß zur Handlohnsfixirung für den nächsten Besitzveränderungsfall, worauf von den k. Finanzämtern vor Allem thätig hingewirkt werden soll [1]);

3) durch eintretende Besitzveränderungen von noch mit unständigem Handlohne belasteten Immobilien.

Die k. Finanzämter sollen die Besitzer der in den Durchschnittsberechnungen vorgetragenen Immobilien allmählig gemeindeweise vorladen lassen, ihnen die Ergebnisse der sie betreffenden fraglichen Berechnung eröffnen und sie zur gemeindlichen Fixirung auffordern [2]). Erklären sich dieselben bereitwillig, den Bodenzins nach der Durchschnittsberechnung zu übernehmen oder mit dessen 25fachem Betrage abzulösen [3]), so ist ihnen im ersten Falle die Erklärung abzufordern, ob sie den Bodenzins auf die einzelnen Objecte nach den durchschnittlichen Gutswerthen oder den Steuer-Verhältnißzahlen der Berechnung umlegen lassen wollen, hierauf vom k. Finanzamt diese Umlegung nach dem anliegenden Formulare II. zu bewirken, resp. von den Betheiligten unterschriftlich anerkennen zu lassen, und dieses Protokoll nebst Zubehör der k. Regierung, K. der Finanzen, zur Genehmigung vorzulegen, und endlich sind die gepflogenen Verhandlungen gegen Zurückgabe der k. Districts-Polizeibehörde mitzutheilen, damit auch von ihr die Fixirung protokollirt und so förmlich gemacht, auch den Betheiligten auf Verlangen Abschrift tax- und stempelfrei ertheilt werde [4]). Verstehen sich die Betheiligten aber nicht zur gemeindlichen Fixirung, so wird es, da solche nicht in der Regel ist [5]), dabei zu bewenden haben, jedoch kann bei dieser Gelegenheit versucht werden, die Comparenten zur individuellen Fixirung für

1) L. c. Nr. 4.
2) Ziff. 5 des Ausschreibens k. Regierung von Mittelfranken, Kammer der Finanzen, vom 12. Juli 1848, Nr. 22668.
3) S. den §. 4 oben.
4) S. das zu Note 3, S. 14 alleg. Ausschreiben.
5) Vid. not. 2, pag. 7 retro.

Digitized by Google

den nächsten Veränderungsfall durch die Belehrung zu bestimmen, daß das übernommen werdende Fixum erst bei dieser nächsten Besitzveränderung zu zahlen sey, auch dann erst das nur die Hälfte des Fixums erreichende Ablösungskapital 4 Procente als Bodenzins abwerfe oder zur Ablösung des Bodenzinses baar erlegt zu werden brauche, dagegen der Fixirende jetzt schon den, auch denjenigen, welche schon früher für den nächsten Besitzveränderungsfall fixirt haben, für den Fall der Erklärung der sofortigen Uebernahme der Dominicalsteuer, nebst dem Herabfalle des Ablösungs- oder Bodenzins-Kapitals auf die Hälfte des Fixums zu Theil werdenden Vortheil [1]) erreiche, daß sich das Eigenthum in seiner Person gegen Uebernahme der Dominicalsteuer als Grundsteuer alsbald consolidirt [2]) und somit die Grundbarkeit des betreffenden Guts oder Grundstücks aufhört.

Von den k. Finanzämtern werden dergleichen Fixirungen für den nächsten Besitzveränderungsfall, etwa nach dem anliegenden, für eine landgemeindliche Stiftung eingerichteten Formulare **III.**, protokollirt und die Verhandlungen mit einer, nach dem angefügten Formulare **IV.** zu verfassenden, zur Belegung der Jahresrechnung dienenden (wohl auch für Gemeinde- und Stiftungsrechnungen geeigneten) Quartal-Designation bis zum 15. des nächsten Monats der k. Regierung, K. d. Finanzen, eingereicht, welcher k. Landesstelle bis dahin auch eine, nach dem Fin.-Min.-Rescripte vom 8. Dec. 1848, Nr. 22095 gefertigte Anzeige über den Fortgang der Fixirungs- und Ablösungsgeschäfte [3]) zu übergeben ist [4]).

Ebenso wird von den k. Finanzämtern bezüglich der wegen eingetretener Besitzveränderung nothwendigen, nach §. 64 oben berechneten Handlohnsfixirungen verfahren, nur

1) L. c. ad not. 4, pag. 15 und Finanz-Minist.-Rescript vom 5. September 1848, Nr. 15239.

2) Wie bei Seite 15, Note 4.

3) Formulare, welche die Privatrenten-Verwaltungen gar nicht angehen, werden hier nicht mitgetheilt.

4) Ausschreiben k. Regierung von Mittelfranken, Kammer der Finanzen, vom 15. December 1848, Nr. 5371.

Digitized by Google

daß ganz natürlich im Fixirungs-Protokolle das zu erlegende Fixum als sogleich zahlbar und der Bodenzins als vom Ablösungs-Kapitale sofort laufend zu bezeichnen ist.

Die Verhandlungen über die durch freiwilliges Uebereinkommen zu Stand gekommenen individuellen Handlohnsfixirungen werden endlich, sobald die höhere Genehmigung erfolgt ist, von den k. Finanzämtern den k. Distriktspolizeibehörden gleichfalls zur förmlichen Protokollirung übergeben, welche da etwa nach dem finanzamtlichen Entwurfe geschehen wird.

Im Fall einzelne Grundholden Anstände gegen die vermittelten Durchschnitts-Werthe und Handlöhne erheben oder die Handlohnsfixirung im Wege gütlichen Uebereinkommens ganz verweigern, haben die k. Finanzämter die Renitenten zu verzeichnen und unter Beifügung der bereits gepflogenen gütlichen Unterhandlungen und der zur Behandlung der Fixirung sonst erforderlichen Behelfe [1]) der einschlägigen Distrikts-Polizeibehörde zum weitern Verfahren anzuzeigen.

Die Privat Dominicalienbesitzer können, die berechtigten Gemeinden und Stiftungen vorbehaltlich der Curatelgenehmigung, sich mit ihren Grundholden auf einem der angegebenen Wege zur Handlohnsfixirung gleichfalls einigen, und haben sich dieselben Behufs der Verlautbarung des Uebereinkommens oder, wenn die gütliche Einigung nicht gelingt, zur Bewirkung der nothwendigen Fixirung [2]) an die

1) Siehe hierüber den nächsten §.

2) Vor dem Eintritte der nächsten Besitzveränderung wird wohl der Grundholde, nicht aber der Grundherr, auf die dann erst nothwendige Fixirung des ausständigen Handlohns dringen können, denn wenn auch in der Instruktion k. Regierung von Mittelfranken, Kammer der Finanzen, vom 14. September 1848, Nr. 21081, §. 1 ausgesprochen ist, daß die Fixirung der unständigen Gefälle auch gegen den Willen der Betheiligten durchgeführt werden müsse, so bleibt dabei immerhin der geeignete Zeitpunkt offen, und überdies kommt zu bedenken, daß der Grundholde mit der Fixirung die bisherige Dominicalsteuer als Grundsteuer zu übernehmen habe.

betreffende Distrikts-Polizeibehörde zu wenden [1]). Die Einleitung der Fixirung kann von dem einen und andern Betheiligten mittels schriftlicher (doppelter) Eingabe [2]) oder zu Protokoll bei der k. Distrikts-Polizeibehörde beantragt und, wenn der Grundherr den Antrag stellt, von ihm zur Vermeidung von Weiterungen bei diesem sogleich das Laudemial-Procentmaß, der Betrag der letzten 3 Handlöhne und, wenn dieses nicht möglich ist, wenigstens der Betrag des letzten Handlohns unter Vorlegung des Dominicalsteuer-Katasters mit der Erklärung angezeigt werden, ob der Durchschnittsbetrag des Laudemiums als Fixum anerkannt resp. die Fixirung auf den Durchschnittswerth hin nach den Mittelprocente verlangt, oder auf neuer Schätzung des handlohnbaren Objekts (aus anzugebenden Gründen) bestanden werde, in welchem letzteren Falle zugleich die vorgeschlagenen 2 Schätzmänner zu benennen sind [3]).

## §. 6.

## Verfahren der Handlohnsfixirungs-Commissionen.

Den k. Districts-Polizeibehörden, k. Untergerichten und k. Rentämtern sind von den k. Kreisregierungen beider Kammern Instructionen über das Verfahren zum Vollzuge des Ablösungsgesetzes ertheilt worden [4]), woraufhin Folgendes hieher bemerkt wird:

1) Die durch gütliches Uébereinkommen der Grundherren mit den Grundholden zu Stand gekommenen Handlohnsfixirungen bedürfen blos der Bestätigung der Fixirungs-Commissionen, also der betreffenden k. Di-

1) Ministerial-Instruktion vom 17. Juni 1848 §. 15, im Reg.-Bl. S. 660 ꝛc.

2) Ohne Stempelanwendung.

3) Ausschr. k. Reg. v. Mittelfr. v. 25. Octbr. 1848 in der Extrabeilage zu Nr. 86 des Kr. Int.-Bl.

4) Z. B. von der k. Regierung v. Mittelfranken am 25. Octbr. 1848 in der Extrabeil. Nr. 86 zum Kr. Int.-Bl. bezügl. der Fixirung der unständigen Gefälle; desgl. von k. Regierung von Oberfranken, K. d. J., im lithogr. Ausschr. vom 27. Septbr. 1848, Nr. 34735.

Digitized by Google

ſtricts-Polizeibehörden und k. Rentämter [1]), nach mündlichem Benehmen der Amtsvorſtände, worauf die Verlautbarung von der k. Diſtricts-Polizeibehörde zu geſchehen hat. Die fragliche Beſtätigung iſt bezüglich der formellen Fragen vorzüglich von den k. Diſtricts-Polizeibehörden und bezüglich der rechneriſchen Fragen vorzüglich von den k. Rentämtern in Erwägung zu ziehen [2]), welche letzteren überdieß den Betheiligten mit Berathung und Verſtändigung an die Hand gehen ſollen [3]). Sind beiderlei Fragen anſtandslos, ſo wird, ſelbſt wenn auf auffallend verſchiedene Durchſchnittswerthe fixirt worden wäre, die Beſtätigung der fraglichen Uebereinkommen von Privaten keiner Schwierigkeit unterliegen [4]), es ſey denn, daß von der dann wohl jedenfalls zu vernehmenden Curatel gegen ſolche Uebereinkommen ihrer Gemeinden oder Stiftungen hindernde Erinnerungen gemacht ſeyen [5]), oder daß einerſeits unter Mitbetheiligten (Conſorten) noch kein vollkommenes Einverſtändniß beſtände und ſolches durch die zunächſt einzutreten habende amtliche Bemühung nicht gelänge, wo dann von der Commiſſion Beſchluß zu faſſen wäre, und zwar bei Verſchiedenheit der Anſichten beider Beamten unter Zuziehung eines zweiten Beamten der nämlichen, eventuell einer benachbarten Diſtrikts-Polizeibehörde, mit welchem gemeinſchaftlich der Beſchluß nach der Stimmenmehrheit zu faſſen ſeyn

1) Jedenfalls aber nur der vom Geſetze ausdrücklich berufenen k. allgemeinen Rentämter und nicht auch der k. Spezial-Verwaltungen k. Dominicalien. — Die Beſchlußfaſſungen haben von den oben bemerkten Behörden auch in dem Falle zu geſchehen, wenn von den k. Regierungen beſondere Commiſſäre beigegeben werden. (Min.-Inſtr. v. 17. Juni 1848 §. 7 im Reg.-Bl. S. 653.)

2) §. 4 der Min.-Inſtr. v. 17. Juni 1848 im Reg.-Bl. S. 652.

3) §. 2 l. c. pag. 651.

4) Volenti non fit injuria.

5) §§. 103 u. 123 des Gemeinde-Edicts vom 17. Mai 1818 im Geſetz-Bl. S. 86 und 93, welchen in der fragl. Hinſicht durch Art. 7 des Abl.-Geſ. offenbar nicht derogirt iſt.



Digitized by Google

würde [1]), was auch auf andere Commissionsbeschlüsse in der Sache Anwendung findet. Gegen einen solchen Beschluß steht zwar nur eine einzige Berufung an k. Kreisregierung, K. des Innern, 30 Tage lang offen [2]); da aber die Oberaufsicht des hierzu berufenen Ministeriums vorbehalten ist, so wird bei solchem auch noch eine Nichtigkeitsbeschwerde wegen mangelnder Competenz der Beschluß erlassenden Behörden oder nicht gehörig geschehener Citation angebracht werden können [3]).

2) Entgeht dem vom k. Finanzamte mit seinen Grundholden abgeschlossenen Uebereinkommen die Genehmigung k. Regierungs-Finanzkammer und will sich der Grundholde auf eine andere Fixirung nicht einlassen, so wird wie bei jeder anderen streitigen Fixirung verfahren, nur daß sich das betheiligte k. Rentamt aller Abstimmung und Beschlußfassung zu enthalten hat [4]), daher dazu ein zweiter Beamter der Districts-Polizei beizuziehen seyn wird.

3) Wenn die Fixirung auf Betrieb eines der Betheiligten zur Behandlung der Fixirungs-Commission gelangt, so hat diese:

a) durch die Districts-Polizeibehörde vor Allem zu prüfen, ob der schriftlich oder zu Protokoll angebrachte Antrag gehörig [5]) gestellt und belegt sey, widrigen Falls von derselben Behörde insofern, als der Berechtigte der Antragsteller ist, diesem sogleich zu Pro-

---

1) Minist.-Rescr. vom 14. Sept. 1848 Nr. 21252. Dem benachbarten Polizeibeamten werden die, die Commissions-Abstimmung enthaltenden Acten zur Beifügung seines Votums zuzusenden und der nach der Stimmenmehrheit gezogene Beschluß wird von der ordentlichen Commission auszufertigen sein.

2) Art. 19 des Abl.-Ges.

3) Nr. XII. der Verord. vom 29. Decembr. 1836 im Regierungs-Blatt S. 1036.

4) Minist.-Rescr. v. 14. Septbr. 1848 Nr. 21252 und Nr. 9 des Ausschr. k. Reg. v. Mittelfr., K. d. Fin., v. 20. Novbr. 1848 Nr. 3636.

5) Nach Bemerkung im letzten Absatze des vorigen §.

Digitized by Google

tokoll —, und auf schriftlichen Antrag durch schriftliche Verfügung die Verbesserung resp. Vervollständigung des Antrags unter Mittheilung dieses letztern und der Verfügung an den Mitbetheiligten aufzugeben, und in dem Falle, daß der Verpflichtete die Fixirung betreibt, dem Berechtigten ebenso die Vorlegung der zur Fixirung erforderlichen Nachweise sowie die Erklärung über Anerkennung des durchschnittlichen Handlohns als Fixum binnen kurzer Frist zu befehlen ist;

b) beim Ungehorsam des Berechtigten solchem durch die Districts-Polizeibehörde eine neue Frist zur Beibringung der fraglichen Requisite und Erklärung unter dem Bedrohen zu setzen, daß wenn diese abermals rechtzeitig nicht beigebracht würden, sofort mit Veranstaltung der Schätzung vorgeschritten werden solle;

c) beim weitern Ungehorsam des Berechtigten gemäß diesem Bedrohen zu verfahren, wenn der gehorsame Theil nicht einen weitern Termin zuläßt [1]);

d) dann, wenn der Berechtigte die Requisite zur Fixirung beigebracht hat und solche für hinreichend zur Festsetzung des Fixums erkannt sind, durch die Districts-Polizeibehörde für beide Betheiligte einen Termin zur Einsichtnahme des Pflichtigen von den Vorlagen des Berechtigten, Abgabe seiner allenfallsigen Erinnerungen und zum Versuche einer Einigung der Betheiligten über das Fixum unter Androhung des Ausschlusses aller Erinnerungen des Pflichtigen im Falle seines Nichterscheinens anzuberaumen [2]);

e) am Termine, wenn eine Vereinigung der Betheiligten nicht gelingt, die Erinnerungen und erheblichen Er-

1) Ein Anrufen auf Contumacirung wird nicht abzuwarten sein, denn die Fixirungs-Commission hat laut Art. 19 des Ablös.-Gesetzes von Amtswegen zu verfahren.

2) Solche Termine dürften auf gewisse, zwischen den Districts-Polizeibehörden und Rentämtern verabredete Commissionstage bei den ersteren Behörden anzusetzen sein.

Digitized by Google

klärungen derselben summarisch zu Protokoll zu nehmen, jedoch auch Schriftsätze insofern zuzulassen, als dadurch keine Verzögerungen eintreten [1]);

f) hierauf Beschluß zu fassen, ob und wie das Fixum sogleich festzusetzen sey oder ob eine Schätzung zu erfolgen habe.

4) Beim unverglichenen Streite der Betheiligten verbleibt dem einschlägigen Untergerichte überlassen:

a) der Spruch über das Recht auf die zu fixirenden Reichnisse und

b) das Urtheil über den Umfang dieser Reichnisse [2]), also auch die Würdigung der gegen die rechnungsmäßigen Nachweisungen von den Pflichtigen erhobenen Einwendungen [3]).

5) Das Verfahren der Fixirungs-Commission tritt erst wieder ein, wenn die richterliche Entscheidung die Rechtskraft erlangt hat, und zwar bei geschehener richterlicher Abweisung jener Einwendungen durch den Ausspruch über das Fixum, und bei richterlicher Unzulänglichkeitserklärung der gelieferten Nachweise durch Veranstaltung der zugleich richterlich verfügten, oder Beschluß der nun gesetzlich eintretenden Schätzung.

6) Die Schätzung der Handlohnsobjecte hat im belasteten Zustande dieser unter Berücksichtigung des Flächeninhalts und der Steuerverhältnißzahl des Grundsteuer-Katasters und des Reinertrags der Grundstücke nach ihrer Bonität ꝛc. auf Kosten des Grundherrn und Grundholden durch 5 gerichtlich zu beeidigende Sachverständige zu geschehen, wovon jeder Betheiligte zwei und den dritten das von der Districts-Polizeibehörde zu requirirende Gericht zu dem Behufe benennt, daß,

---

1) Hiernach eignet sich das anderwärts vorgeschlagene Verfahren im mündlichen Verhöre hieher nicht.

2) Art. 20 des Ablösungs-Gesetzes.

3) Diesen richterlichen Erkenntnissen wird das zu Note 1 erwähnte Verfahren voranzugehen haben, wenn auch die districtspolizeiliche Verhandlung zum Anhalte dienen kann.

Digitized by Google

wenn unter den 4 parteilichen Schätzern keine Stimmenmehrheit zu Stand kommt, der innerhalb der von denselben angenommenen Werthe zu haltende Ausspruch des gerichtlichen Schätzers entscheide. Die Schätzer, an welche von den Parteien Fragen gestellt werden können [1]), haben über ihre Schätzung, welche nicht in das Detail der Zehntschätzungen einzugehen hat [2]), ein der Districts-Polizeibehörde vorzulegendes und von dieser den Parteien zu eröffnendes Protokoll, etwa nach dem anliegenden Formulare V., aufzunehmen, worin die Gründe derselben genau anzugeben sind [3]). Wenn eine Partei ihre Schätzer in der von der Districts-Polizeibehörde gesetzten ersten Frist nicht namhaft macht, so ist ihr hiezu eine zweite Frist unter dem Bedrohen zu geben, daß nach dem fruchtlosen Ablaufe das Gericht um Aufstellung der 2 Schätzer des Säumigen werde requirirt werden. Glaubt ein Betheiligter den Mangel des richtigen innern Zusammenhanges des Ergebnisses der Schätzung nachweisen zu können, so steht ihm die Berufung an das k. Appellationsgericht 14 Tage lang offen, nach welcher das Weitere den Gerichten zusteht [4]), bei deren Anordnung der Reassumtion der Schätzung oder der Verbesserung derselben die Districts-Polizeibehörde das Nöthige zu veranlassen hat.

7) Sobald die Schätzung rechtskräftig ist, wird von der Fixirungs-Commission sofort der Ausspruch über das

1) Was voraussetzt, daß die Parteien von den Schätzern zum Augenscheine einzuladen seien.

2) S. das oben S. 18 zu Note 4 alleg. Ausschr. vom 25. Octbr. 1848, Nr. 6.

3) Wenn nicht die örtliche Bevölkerung, die Verhältnisse des Ackerlandes zum Wiesenlande und die zeitlichen Getraidpreise zu großen Einfluß auf den Grundwerth hätten, so wäre den Schätzern des Oeconoms Thaer Berechnung dieses Werths nach den Steuerkataster-Bonitäts-Classen wohl zu empfehlen.

4) art. 11 d. Abl.-Ges. und §§. 9 u. 12 der Minist.-Instr. vom 17. Juni 1848.

Fixum vorbehaltlich der oben zu 1 erwähnten Berufung erlassen.

8) Die fiscalischen Berufungen haben von den betreffenden k. Rentämtern selbst ohne Weiteres zu geschehen [1]).

9) Ueber die sämmtlichen Handlohnsfixirungen jedes Berechtigten wird ein eigener Actenband angelegt.

10) Die Fixirungen sollen (excl. der Schätzerkosten) ganz ohne Kosten für die Betheiligten [2]) und dieselben können bei großer Geschäftsbedrängniß der Beamtungen, welche auch auf Bericht von k. Regierung nöthigen Falls durch Abordnung eines Commissärs abgestellt werden will, allmählig in nachstehender Folge von den Fixirungs-Commissionen beschäftigt werden:

a) Verlautbarung der im Wege freiwilligen Uebereinkommens zu Stand gekommenen Fixirungen;

b) Instruirung der nothwendigen Fixirungen; [3])

c) dergleichen der Zehntfixirungen in den Fällen, wo der Berechtigte durch die Zehnt-Verweigerung des Pflichtigen mit Schaden bedroht ist;

d) dergleichen der Gesuche derjenigen Betheiligten, welche ihre Gefälle resp. Annuitäten an die Ablösungskasse überweisen;

e) endlich die Fixirungen jener Gefälle, in deren Bezug die bisher Berechtigten verbleiben, oder welche von Amts wegen eingeleitet werden.

Uebrigens werden die Fixirungs-Commissionen aus dem Finanz-Ministerial-Rescripte vom 20. December 1848, Nr. 22647. [4]) Anlaß nehmen, bei der Fixirung des Handlohns derjenigen Realitäten, welche sich in todter Hand (im Besitze von Gemeinden, Stiftungen ꝛc.) befinden, Berücksichtigung der herkömmlichen Anfallzeit solchen Handlohns eintreten zu lassen und dieselbe in der Fixirungs-Verhandlung

1) Fin.-Min.-Rescr. vom 21. Sept. 1848 und l. c. ad not. 10.
2) Art. 19 des Ablösungs-Gesetzes.
3) Vide §. 5, retro num. 3.
4) Im Kr.-Int.-Bl. für Mittelfranken von 1849 S. 2 ꝛc.

Digitized by Google

ausdrücklich zu bemerken oder, wofern hierin ein Mangel besteht, sie mit Würdigung der bestehenden Verhältnisse festzusetzen.

Die Handlohns-Umwandlung vorsichtig dem betreffenden k. Hypothekenamte anzumelden, bleibt dem Berechtigten überlassen.

---

## Kapitel II.

# Fixirung der Zehnten.

### §. 7.

### Verschiedene Zehnten, welche bei Unständigkeit zu fixiren sind.

Nach Artikel 4 des Ablösungsgesetzes vom 4. Juni 1848 sind — wie schon oben in der Einleitung bemerkt worden — der noch nicht (niemals) zur Erhebung gekommene Neubruchzehnt und der nicht bereits durch Vertrag, Vergleich oder richterliches Erkenntniß anerkannte, oder nicht seit 30 Jahren hergebrachte kleine Zehnt, nämlich laut des bayerischen Landrechts Bd. II. Kap. 10, §. 3, Nr. 3: wie er nach dem (30jährigen) Ortsherkommen im Zehntdistricte bezüglich bestimmter Früchte besteht [1]), nebst dem unfixirten Blutzehnt jetzt ohne Entschädigung wegfällig.

Wenn daher bisher alle Feld- und Wiesenfrüchte im Zehntdistricte, jene mit oder ohne Ausnahme der Brachflur, im fraglichen Zeitraume ausgezehntet worden sind, resp. der Getraid-, Schmalsaat-, Flachs-, Hopfen-, Obst-, Klee-, Heu- ꝛc. Zehnt Herkommens ist, so findet keine vorläufige Untersuchung Statt: welche Zehntrenten bei der Fixirung in Anschlag zu bringen seyen? sondern das ganze rechnungsmäßige Zehnterträgniß kann an und für sich der Zehntfixirung zur Grundlage dienen; im Gegenfalle aber und wenn der Zehntherr gewisse, ortsherkömmlich noch nicht zum

1) Oberappellat.-Plen.-Beschl. vom 19. December 1844 im Regierungs-Bl. v. 1845, S. 24 ꝛc.

Digitized by Google

Großzehnt gerechnete oder ausdrücklich als Kleinzehntfrucht angesehene, in dessen Zehntdistricte früher nicht gebaute Früchte noch nicht 30 Jahre lang ausgezehntet hat, so ist dieser Zehnt, sofern er schon als Kleinzehnt gilt, aus der Zehntertrags-Berechnung wegzulassen oder auszuscheiden und, sofern dessen Eigenschaft noch nicht bestimmt ist, dem Zehntholden vorläufig die Rechtsfrage über diese Eigenschaft offen [1]).

Immerhin kann dem Zehntherrn nicht gewehrt werden, bis zur geschehenen Fixirung seinen Zehnt wie bisher einzuheimsen [2]).

Uebrigens muß die Zehntfixirung auch etwa gegen den Willen der Betheiligten durchgeführt werden [3]).

## §. 8.

## Durchschnitts-Berechnung des Zehnterträgnisses.

Die an die Stelle des Zehnts tretende fixe Jahresabgabe wird entweder mittels des Durchschnitts des auf die 18 Jahre 1828 bis 1845, wenigstens auf die 6 letzten Jahre bis 1845 **incl.**, zusammengestellten rohen Zehnterträgnisses unter Abzug der rechnungsmäßigen oder durch Sachverständige erhobenen Einheimsungs- oder Verpachtungskosten bis zur Herstellung **resp.** bis zum Empfange der verkäuflichen Früchte, und auch der etwaigen Nachlässe, ermittelt, oder durch Schätzung festgestellt, und zwar wo möglich für die ganze Zehnt- oder Gemeindeflur oder den ganzen Zehntdistrict [4]).

Die Zehntfixirung, wodurch sich die Zehntpachtverträge ohne Entschädigung des Pächters auflösen [5]), soll nur bei

1) Wo das definitive Grund- resp. Zehntsteuer-Kataster schon besteht, wird aber dasselbe in der Regel dergleichen Zweifel heben.
2) Minist.-Instr. vom 17. Juni 1848 §. 9 in fine im Reg.-Bl. S. 655.
3) §. 1 der Instr. k. Regier. von Mittelfranken, K. d. Fin., vom 14. Sept. 1848, Nr. 21081.
4) Art. 10 und 11 des Abl.-Ges. vom 4. Juni 1848 im Gesetz-Blatt S. 102 ꝛc.
5) Art. 13 l. c.

Digitized by Google

Getraidzehnten in Körnern, und bei allen anderen Zehnten im Gelde geſchehen [1]). Behufs der Fixirung im Gelde werden nun die nicht zum Getraidzehnt gehörigen Erzeugniſſe in Vergleichung mit dem Roggen geſetzt, wovon 1 Schäffel gleichgeſtellt iſt: 4 Metzen Reps oder Erbſen; 8 Metzen Bohnen, Hirſe, Wicken, Hanfkörnern; 2 Schäffel Haber, Dinkel, oder Haidekorn; 1 Schäffel Linſen und Lein; 1 Schock oder Schober langes oder 2 dergl. kurzes Stroh; 4 Schock Wirrſtroh; 10 Centner Heu; 24 Pfund Flachs; wogegen andere Erzeugniſſe nach Verhältniß ihrer Durchſchnitts-Marktpreiſe (jetzt) der Fractionsjahre zum Roggenpreiſe gewerthet werden, welcher nach der Verordnung vom 13. Februar 1826 [2]) pro Schäffel 11 fl. beträgt, ſowie der Preis von 1 Schäffel Waizen 15 fl., Gerſte 9 fl. und Haber 5 fl. [3]).

Bezüglich der Umwandlung des Strohes in Roggen und von dieſem in Geld iſt aber für ärarialiſche Zehnten nachträglich die Beſtimmung gegeben [4]), daß zwar die Reduction des Strohes in Roggen geſchehen ſoll, die Reduction in Geld aber, weil die Garben nicht allenthalben gleich gebunden werden, und ſo auch die Strohbunde verſchiedenen Werth haben können, nach dem Durchſchnittspreiſe des langen resp. kurzen Strohes zum Durchſchnittspreiſe des Roggens pro $18\frac{7}{8}$ zu bewirken ſey, z. B. wenn der Durchſchnittspreis des Schockes langen Strohes 6 fl. beträgt und der Durchſchnittspreis des Schäffels Roggen 10 fl., ſo berechnet ſich, weil 1 Schock langes Stroh = 1 Schäffel Roggen, der Ablöſungspreis dieſes Strohes per Schock zu 6 fl. 36 kr.

Bei Ermittlung des Durchſchnittsertrages des Weinzehnts iſt zugleich der Ertrag ähnlicher Lagen im Amtsbe-

1) Art. 9 l. c.
2) Im Reg.-Bl. von 1826, S. 257 ꝛc.
3) S. d. allerh. Erkl. vom 8. Februar 1825, §. 24 im Reg.-Bl. S. 106 ꝛc.
4) In dem Fin.-Miniſt.-Reſcr. vom 6. Novbr. 1848, Nr. 19935.

Digitized by Google

zirke zu berücksichtigen [1]), d. h. der Weinzehnt ist im Gelde zu fixiren [2]), aber der Ertrag und Werth des Weines nicht durchaus gleich für die Weingärten der Zehntflur, sondern für diese einzeln nach ihren besonderen Lagen zu ermitteln, weil in einer Lage mehr und besserer resp. theuerer Wein wächst, als in der andern. Im Ganzen wird aber der Fractionsertrag herauskommen müssen.

Das Erträgniß des Neubruchzehnts ist, wenn dieser dem Aerar zusteht, in die Durchschnitts-Berechnung mit 30 kr. pro 1 bayerisches Tagwerk ohne weitern Abzug einzustellen [3]), und dergleichen Berechnungen sind der k. Regierungs-Finanzkammer vor Allem zur Genehmigung vorzulegen [4]).

Auch die Fixirung des Hopfenzehnts unterliegt bisweilen Anständen, weil das durchschnittliche Hopfenerträgniß schon abgenommen hat und voraussichtlich immer größere Minderung erleiden wird, nachdem die Hopfenkultur allgemeiner geworden ist und den Hopfenpreis herabgedrückt hat, welcher Umstand überdieß die allmählige Umwandlung des Hopfenbaues im Getreidebau erwarten läßt. Da wird denn die Reduction des Hopfenland-Erträgnisses zum Ackerland-Erträgnisse, allenfalls in der aus der Anlage VI. ersichtlichen Weise, und die Annahme des letzteren für das erstere leichter zur Einigung mit den Grundholden führen, welchen übrigens erlaubt seyn muß, die zur Durchschnitts-Berechnung benützten Rechnungen selbst einzusehen.

Diese müssen, um hinlänglich glaubhaft zu erscheinen, förmlich gelegt und approbirt seyn.

## §. 9.

## Parteiliche Einleitung der Zehntfixirung.

Sobald die Durchschnitts-Berechnung des Zehnterträgnisses hergestellt und erforderlichen Falls höhern Orts genehmigt ist, kann der Unterhandel zum gütlichen Uebereins-

1) Art. 12 l. c. ad not. 1, pag 27.
2) L. c. art. 9.
3) Verord. vom 18. Jan. 1833 in Geret V.-S. XVIII. p. 7.
4) Cf. d. Instr. vom 14. Sept. 1848, Nr. 21081.

Digitized by Google

kommen über die Zehntfixirung erfolgen, welches beim Mangel jener Berechnung ohne Schätzung schwerlich von anderen berechtigten Privaten, als den nicht unter Curatel stehenden, wird zu Stand gebracht werden können, so sehr es auch von den beiderseitigen Betheiligten zur Vermeidung der von ihnen gleichheitlich zu tragenden Schätzungskosten zu wünschen ist.

Daher ist denn den k. Finanzämtern aus Veranlassung des Finanz-Minist.-Rescripts vom 26. August 1848, Nr. 15098 zur Pflicht gemacht [1]), auf dem Grunde der genehmigten fraglichen Durchschnitts-Berechnungen die Zehntfixirung im Wege gütlichen Uebereinkommens alsbald wie bisher zu beschäftigen, d. h. die Zehntholden unter Mittheilung dieser Berechnung an einem bestimmten Tage vor Amt zu laden, wo möglich ihre allenfallsigen Bedenken gegen das berechnete Zehnterträgniß durch ihre Verständigung zu heben, über ihr Anerkenntniß des berechneten Firums und, im Falle dasselbe nicht unbedingt erfolgt, über ihre Einwendungen und die Bedingungen, unter welchen sie sich zur Fixirung verstehen wollen, ein Protokoll aufzunehmen und von den Zehntholden unterschreiben zu lassen, diesen, wenn das Zehntfixum von ihnen anerkannt ist, zur Umlegung solchen Fixums auf die zehntbaren Grundstücke in der in ihrem Willen liegenden Weise [2]) eine angemessene Frist zu setzen, bei Eingelenken gegen die Durchschnitts-Berechnung aber jenes Protokoll k. Kreisregierung, K. der Finanzen, mit gutachtlichem Bericht vorzulegen, um so allenfalls eine freiwillige höchste Abminderung des Zehntfixums zu bewirken.

Die Protokollirung des Fixirungs-Vertrages selbst ist erst nach geschehener Zehntumlegung bei der k. Districts-Polizeibehörde zu veranlassen.

Ist ein gütliches Uebereinkommen, welches von Privat-

1) In Mittelfranken durch die Reg.-Instr. vom 14. Sept. 1848, Nr. 21081.

2) Wohl am beßten nach den Steuerverhältnißzahlen des definitiven Grundsteuer-Katasters, wo solches schon hergestellt ist.

Zehntherren und ihren Verwaltungen, insbeſondere von den Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen, in ähnlicher Weiſe angegangen werden könnte, vom k. Finanzamte nicht zu Stand zu bringen, ſo iſt von dieſem das amtliche Verfahren bei der k. Diſtricts-Polizeibehörde einzuleiten, und ſodann von dieſer und dem k. Rentamte gemeinſchaftlich durchzuführen.

An dieſe Polizeibehörde haben ſich auch die Privat-Zehntherren zum Betriebe der nicht im gütlichen Einverſtändniſſe zu bewirkenden Zehntfixirung zu wenden, die Durchſchnitts-Berechnung des Zehnterträgniſſes ihrer doppelten ſchriftlichen Eingabe oder dem protokollariſchen Antrage beizulegen, und das berechnete Zehntfixum anzuerkennen oder, wenn ſie eine ſolche Berechnung nicht zu liefern vermögen, ihre desfallſige Erklärung unter Benennung der von ihnen zur Zehntſchätzung gewählten 2 Sachverſtändigen abzugeben.

Betreiben aber die Zehntholden die Fixirung, ſo haben ſie, je nach den Umſtänden, auf Anhaltung des Berechtigten zur Vorlegung der fraglichen Durchſchnitts-Berechnung, oder auf Einleitung der Fixirung auf dem Grunde einer Schätzung mit Benennung der von ihnen gewählten 2 Sachverſtändigen anzutragen.

Uebrigens werden die als Berechtigte betheiligten Gemeinden und Stiftungen die Curatel-Beſtätigung für ihre Handlungen vorzubehalten [1]), die auf Zehnten berechtigten proteſtantiſchen Pfarreien überdieß auchdie vorgängige Aeußerung des k. Conſiſtoriums über das verlangte Zehntfixum [2]) zu veranlaſſen haben, wie dieſelbe gleichfalls vom Patron und bei katholiſchen Pfründen von den Ordinariatsſtellen [3]) einzuholen iſt.

---

1) Vid. not. 5, pag. 19 retro.

2) Min.-Reſcr. vom 25. Jan. 1835 in Döllingers V.-S. Bd. 11, S. 1493 ꝛc.

3) Dergl. vom 26. Juni 1829 l. c.

Digitized by Google

## §. 10.

## Verfahren der Zehntfixirungs-Commissionen.

Im Allgemeinen ist dieses Verfahren laut des vom k. Ministerium des Innern im Einverständnisse mit den k. Ministerium der Justiz und der Finanzen am 20. August 1848 erlassenen Rescripts Nr. 17924 [1]) so geregelt, wie oben im §. 6 angegeben worden ist, und wozu daher nebst der Vorschrift, daß die k. Rentämter die ganze Leitung des Zehntfixirungs-Geschäftes gemeinschaftlich mit den k. Distrikts-Polizeibehörden vornehmen und nicht blos von diesen erst vor der Beschlußfassung mit ihren Erinnerungen gehört werden sollen, hier nur noch folgendes Besondere zu bemerken kommt.

Wie dort (im §. 6) von der Durchschnits-Berechnung der Handlöhne, so handelt es sich hier von einer solchen Berechnung des Zehnterträgnisses.

Von den richterlichen, die Einwendungen der Zehntholden als richtig anerkennenden Urtheilen haben nach §. 11 der unten allegirten Regierungs-Instruction [2]) die k. Finanzämter sogleich unter Vorlegung der Amtsacten Bericht an k. Regierungs-Finanzkammer zu erstatten, um nöthigen Falls Berufung einlegen zu können [3]).

Die Zehntschätzung hat sich mehr, als die Schätzung der Handlohnsobjecte zu verbreiten, insbesondere soll nach Art. 11 Nr. 4 des Ablösungsgesetzes vom 4. Juni 1848 von den 5 Schätzern der Rohertrag der zehntbaren Grundstücke an zehntbaren Früchten unter Berücksichtigung des

1) Laut Instr. k. Regier. von Mittelfranken, K. d. Fin., vom 14. Sept. 1848, Nr. 21081.

2) L. c.

3) Es fragt sich: ob die im §. 6 oben S. 24 zu Note 1 alleg. spätere allerh. Entschließung nicht auch hier Platz zu greifen habe, da gleiche Gründe für die unmittelbare finanzamtliche Berufung sprechen? Immerhin ist im Ausschr. k. Reg. v. Mittelfranken vom 20. Novbr. 1848, Nr. 3636, sub. num. 9 nur von Beschlüssen der Distrikts-Polizei-Behörden über obwaltende Differenzen die Rede.

Digitized by Google

Grundsteuer-Definitivums und der Zehntrechnungen benachbarter Gutsbesitzer ermittelt, und Behufs des Abzugs sollen alle nach Gesetz, Vertrag oder Herkommen bisher dem Zehntherrn obgelegenen Lasten und Arbeiten bei der eigenen Einbringung, sowie die Ausgaben bei der Verpachtung bis zur Herstellung, resp. bis zum Empfange der verkäuflichen Früchte genau erhoben und geschätzt werden, wozu §. 9 der Minist.-Instruction vom 17. Juni 1848[1]) noch bemerkt, daß deshalb die Schätzer den Nachweis zu liefern haben, daß von ihnen der Umfang und die Beschaffenheit der zehntbaren Flur[2]), der übliche Fruchtwechsel[3]), das Verhältniß der Aussaat und der Saamenvervielfältigung, der Körner- und Strohertrag, die Kosten des Einsammelns und Transports, des Dreschens ꝛc. richtig gewürdigt und die Steuerverhältnißzahlen des Grundsteuer-Katasters berücksichtigt worden seien.

Hiernach wird denn das oben gegebene Formular eines Schätzungs-Protokolls Nr. V. erweitert werden müssen, allenfalls nach Anleitung der Anlage Nr. VII.

Von den k. Finanzämtern soll das Schätzungs-Resultat nebst allen amtlichen Behelfen der k. Regierungs-Finanzkammer mit gutachtlichem Bericht sogleich zur Kenntniß gebracht werden, damit die Nothfrist von 14 Tagen zur allenfallsigen Appellation eingehalten werden könne[4]).

Den Zehntholden ist auf Anrufen von den k. Finanzämtern amtliche Mitwirkung zur Umlegung der Zehntfixen zu gewähren, bis wohin diese letzteren im Ganzen abzuliefern sind oder bei desfallsiger Beanstandung die bisherige Zehnterhebung fortbesteht[5]).

---

1) Im Reg.-Bl. von 1848, S. 654 ꝛc.
2) Wozu das Zehntsteuer-Kataster zum Behelfe dient.
3) Auch der Anbau von allenfalls nicht zehntbaren Früchten in der Zehntflur wird nach dem Umfange, in welchem er bisher stattfand, und mit ökonomischer Ordnung überhaupt finden kann, in Rücksicht zu ziehen sein.
4) S. jedoch die Note 3, S. 31 oben.
5) Cf. l. c. ad not. 2, pag. 26 retro.

Digitized by Google

Endlich ist es Sache der Betheiligten selbst, die mit Umlegung der Fixen geschehene Zehntfixirung beim betreffenden Hypothekenamte anzumelden, sobald diese bei der Districts-Polizeibehörde förmlich verlautbart ist.

Die bloße Fixirung der Zehnten zieht noch keine Veränderung in der Steueranlage nach sich [1]).

## Kapitel III.

# Fixirung anderer unständiger Grundlasten.

### §. 11.

### Fixirung der Wechselgilten.

Wenn auf Grundstücken Wechselgilten lasten, welche sich in gewissem Maße nach der jedesmal gebauten Fruchtgattung richten, und deren fixer jährlicher Betrag entweder nach dem üblichen Früchtewechsel oder nach einem mehrjährigen Rechnungs-Durchschnitte regulirt werden soll [2]), so kommt es darauf an, ob das Fruchtmaß für die Giltjahre gleich ist oder nicht. Im erstern Falle läßt sich die Gilt leicht auf gleiche Jahresabträge umwandeln, z. B. wenn von einem gewissen Acker im Winterbau 1 Metz Korn und im Sommerbau 1 Metz Haber, im Brachjahre aber gar keine Gilt entrichtet wird, so wäre das künftige Giltfixum für jedes Jahr, ohne Rücksicht: ob und welche Frucht gebaut werde, $\frac{1}{3}$ Metz Korn und $\frac{1}{3}$ Metz Haber. Wäre aber von einem andern Acker, wenn er mit Winterfrucht bestellt ist, 1 Metz Korn, wenn er mit Sommerfrucht bestellt ist, $\frac{1}{2}$ Metz Gerste als Wechselgilt abzureichen, gleichviel ob ein oder kein flürlicher Bau in der Gemeindemarkung stattfinde, und wäre das Grundstück auch seither ohne ordentlichen Fruchtwechsel bebaut worden, so würde zur Regulirung eines jährlichen gleichen Fixums eine Durchschnitts-Berechnung der in einer Anzahl von Jahren, etwa in den für die

1) L. c. pag. 32. ad not. 1, §. 17, pag. 661.

2) Minist.-Instr. vom 17. Juni 1848, §. 16 im Reg.-Bl. S. 661.

Zehntfixirung bestimmten 18 Jahren von 1828 bis 1845, angefallenen Gilten herzustellen und der Jahresdurchschnitt als künftiges Fixum für jedes Jahr anzunehmen seyn, z. B. wenn in den 18 Jahren an Gilt 6 Metzen Korn und 4 Metzen Gerste angefallen wären, als Jahresfixum $\frac{1}{3}$ Metz Korn und $\frac{2}{3}$ Metz Gerste.

Auch die Fixirung der Wechselgilten, welche vorsichtig gleichfalls zum Hypothekenbuche anzumelden ist, bewirkt keine Veränderung in der Steueranlage [1]).

## §. 12.

## Fixirung der unständigen Waldfrohnen.

Den Holz- und Streurechten sind gewöhnlich Gegenleistungen und unter diesen bisweilen Waldkultur-Arbeiten in unbestimmtem Maße aufgebürdet. Die Fixirung dieser Frohnen bleibt bis zum Erscheinen des neuen Forstpolizeigesetzes ausgesetzt, bis wohin nach Artikel 18 des Ablösungsgesetzes vom 4. Juni 1848 die fraglichen Dienste wie bisher zu leisten sind.

1) L. c. pag. 33, ad not. 2, §. 17.

Zweite Abtheilung.

# Ablösung der Grundlasten.

## Kapitel I.

## Umwandlung und Ablösung der Geldgefälle.

### A.

### Gänzliche Geldgefälle-Ablösung.

#### §. 13.

#### Ablösung der ursprünglichen Bodenzinse und Meierschaftsfristen.

Die Korn- und Geld-Bodenzinse von verkauften Staatsrealitäten, welche von einem ursprünglich liegen gebliebenen Kapitale, — und die Handlohns-Bodenzinse, welche von dem regulirten Ablösungskapitale [1]) anfallen, sind nur durch Baarerlag dieses resp. Kapitals ablösbar und werden von der Staats-Ablösungskasse nicht übernommen [2]).

Ebenso sind die Meierschaftsfristen [3]) durch Baarzahlung des liegen gebliebenen Kapitals, von welchem sie laufen, ablösbar [4]), und nach der einen und andern Ablösung geht die bisherige Dominicalsteuer zur Grundsteuer des Ablösenden über [5]).

Nach dem Obigen erscheinen die auf die bezeichneten Renten berechtigten Privaten nur verbunden, dieselben blos gegen Baarerlag ihres ganzen Kapitals ablösen zu lassen;

1) Vid. §. 4 retro.
2) Art. 22 des Ablösungs-Gesetzes vom 4. Juni 1848 im Gesetz-Blatt S. 108.
3) Vid. §. 1 in fine.
4) §. 2 des Finanz-Min.-Rescr. vom 17. Juni 1848 Nr. 10972,
5) §. 86 der allerh. Instr. zum defin. Grundsteuer-Gesetz im Regierungs-Bl. von 1830, S. 301 ꝛc.



Digitized by Google

der Staat aber läßt auch seine Handlohns-Bodenzinse durch Annuitäten tilgen [1]).

Anders verhält es sich, auch hinsichtlich der Privaten [2]), mit den Bodenzinsen, in welche die von jenen an die Ablösungskasse nicht abgetretenen anderen fixen Renten auf Verlangen der Schuldner umgewandelt werden müssen, und weshalb auf §. 15 unten verwiesen wird.

## §. 14.

## Gänzliche Ablösung anderer ständigen Geldgefälle.

Alle fixen, auf Grund und Boden haftenden Geldgefälle, wofür nicht bestimmte Ablösungs-Kapitalien rechtsgiltig festgesetzt sind, können jederzeit durch baare Erlegung des Achtzehnfachen ihres jährlichen Betrags dergestalt abgelöset werden, daß mit der Zahlung jeder weitere Anspruch des Berechtigten aufhört und der Pflichtige die Grundsteuer von der abgelösten Dominicalrente übernimmt [3]).

Zu dieser Kategorie gehören insbesondere alle Arten von Erbzinsen, alle in Geld verwandelten Naturalzinse, alle im Gelde fixirten Zehnten, alle schon früher in fixe jährliche Geldabträge ohne Kapital verwandelten Handlöhne oder in Geld umgewandelte Frohnen ꝛc.

Die Pflichtigen haben ein unbedingtes Recht auf diese baare Gefällablösung; die berechtigten Privaten aber können verlangen, — die Gemeinden und Stiftungen ohne vorgängige Kuratel-Genehmigung, — daß die Staats-Ablösungskasse [4]) ihre Gefälle übernehme und ihnen den 20fachen Betrag derselben in 4procentigen Ablösungs-Schuldbriefen des Staats nach dem Nennwerthe der letzteren vergüte [5]).

---

1) §. 4 der Fin.-Min.-Instr. vom 28. Sept. 1848. Mehr siehe im §. 16 unten.

2) Unter Privaten werden hier und in der Folge alle Berechtigte ausser dem Staate, also auch Corporationen verstanden.

3) Art. 23. des Abl.-Ges. vom 4. Juni 1848 im Ges.-Bl. S. 108 ꝛc.

4) Vid. §. 16. in fine.

5) Dabei ist freilich noch zu hoffen, daß die fraglichen Schuldbriefe im Kurse zu dem Nennwerthe emporsteigen.

Digitized by Google

Die auf den abgetretenen Gefällen ruhenden Laſten werden zu Kapital angeſchlagen, — wenn ſie in Jahresraten beſtehen, z. B Beſoldungen, im 20fachen Betrage derſelben, — und ſind durch Erlegung dieſes Kapitals im Baaren oder in Ablöſungs-Schuldbriefen ablösbar, bis zur wirklich geſchehenen Ablöſung aber, wie die Rechte der Mitbetheiligten oder Hypothekengläubiger, auf den Ablöſungs-Kapitalien ruhend, daher auch die gerichtliche Depoſition der eingehenden Ablöſungs-Summen oder Ablöſungs-Schuldbriefe bis zu dem, die Rechte der Betheiligten deckenden Betrage verlangt werden kann [1]).

Hierauf haben die k. Rentämter bei der von denſelben zu pflegenden Liquidation über die zu übernehmenden Gefälle ihr beſonderes Augenmerk zu richten [2]), und wirklich kann die Sache von Bedeutung, nicht ſelten aber auch die Liquidation ſehr ſchwierig ſeyn, z. B. wenn auf den an die Ablöſungskaſſe überwieſenen Zehntfixen eine Baulaſt von Stiftungsgebäuden haftet. Beſteht ſolche unbeſchränkt, ſo ſcheint ſelbſt eine partielle Ablöſungs-Kapitalszahlung an den ehemalichen Zehntherrn von der betreffenden Stiftung kaum zugegeben werden zu können, da ſich der Geldbetrag der Laſt gar nicht in alle Zukunft ermeſſen läßt, und auch von den Kapitalszinſen werden jenem nur diejenigen Beträge zufließen können, welche zeitlich nicht von Baukoſten abſorbirt werden, denn das Kapital mag als ein für ſolche erforderlicher unangreifbarer Stock erſcheinen.

Diejenigen Ablöſungs-Kapitalien, welche an den Staat oder deſſen Ablöſungskaſſe [3]) bezahlt werden, können bis zur Hälfte des Ablöſungsbetrages, wenn derſelbe 40 fl. erreicht oder überſteigt, mit neuen 5procentigen [4]) Staatsſchuld-Schei-

1) Art. 34 d. Abl.-Geſ.

2) Nr. 8. des Ausſchr. k. Reg. von Mittelfranken, K.d. Fin., vom 12. Juli 1848 Nr. 22550.

3) Eine Verbindlichkeit der berechtigten Privaten, Ablöſung ihrer Gefälle in Staatsſchuld-Urkunden anzunehmen, iſt nirgends ausgeſprochen.

4) Allerh. Bekanntm. vom 20. Mai 1848 im Reg.-Bl. S. 601 ꝛc.

Digitized by Google

nen und, wenn der Ablösungsbetrag 400 fl. erreicht, zu einem Viertel auch in älteren 3½procentigen Staatsschuld-Scheinen nach dem Nennwerthe erlegt werden [1]), in diesen letzteren aber nur, wenn sie **au porteur**-Obligationen mit Coupons (Schuldgattung **VII.**), oder Nominal-Obligationen mit Coupons (Ziffer **VIII.**), oder Stiftungs-Obligationen mit Coupons (Ziffer **X.**), oder Obligationen ohne Coupons (Ziffer **IX.**), — und auf denselben Dispositionsbeschränkungen nicht vorgetragen (wenn sie nicht vinculirt) sind [2]).

Die bis zum Ablösungstage verfallene Rente der bisherigen Abgabe ist übrigens gleichfalls zu erheben [3]).

## B.

## Umwandlung der ständigen Geldgefälle.

### §. 15.

### Behandlung der in neue Bodenzinse umgewandelten ständigen Geldgefälle.

Wer dem Staate ursprünglich oder dessen Ablösungskasse in Folge der Uebernahme von Privat-Grundrenten eine jährliche fixe Abgabe schuldet, hat fortan statt derselben unter Uebernahme der bisherigen Steuern dieser Abgabe und Verzichtleistung auf jeden Nachlaß nur den 4procentigen Zins des für dieselbe (im 18fachen Betrage) normirten Ablösungskapitals bis zur Abtragung dieses Kapitals selbst zu zahlen [4]), z. B. wenn die bisherige Abgabe jährlich 10 fl. betragen hat, so sind ferner nur 7 fl. 12 kr. Zinsen aus 180 fl. Ablösungskapital zu entrichten.

Dieser neue Bodenzins tritt an die Stelle der bisherigen Abgabe bei der nächsten Verfallzeit der Letztern [5]).

An die Ablösungskasse nicht abgetretene jährliche fixe Grundrenten muß auch der berechtigte Private auf Verlan-

1) Art. III. des Ges. vom 12. Mai 1848 im Ges.-Bl. S. 31.
2) Allerh. Instr. vom 16. Juni 1848.
3) Fin.-Min.-Reser. vom 26. Sept. 1848 Nr. 15529.
4) Art. 28 d. Abl.-Ges. vom 4. Juni 1848 im Ges.-Bl. S. 111.
5) Fin.-Minist.-Reser. vom 26. Sept. 1848, Nr. 15529.

Digitized by Google

gen des Schuldners mit dem 18fachen des jährlichen Betrages kapitalisiren und sich fortan mit 4 Procent Bodenzins von diesen, bezüglich der Priorität wie jene Renten bevorzugten Kapitale bis zu dessen Heimzahlung unter der Bedingung begnügen, daß der Pflichtige sofort die Steuer der bisherigen Grundabgabe übernehme (was der Berechtigte bei dem k. Rentamte zu bewirken haben wird), und auf jeden Nachlaß-Anspruch verzichte [1]).

Sind Stiftungen der Wohlthätigkeit, des Unterrichts oder des Cultus solche Gefällberechtigte, so haben sie auch ohne Abtretung ihrer Gefälle an die Ablösungskasse den Anspruch an die Staatskasse, daß sie ihnen Entschädigung bis zum 20fachen Betrage des umgewandelten Gefälles, also z. B. zu dem neuen Bodenzins-Kapitale von 90 fl. weitere 10 fl. Kapital, in einem 4procentigen Ablösungs-Schuldbriefe gewähre [2]), worauf die betreffenden Stiftungsverwaltungen bei dem einschlägigen k. Rentamte anzutragen haben.

Die Umwandlung der fixen Grundrenten soll aber den Abgabspflichtigen gegen ihren Willen nicht aufgedrungen werden [3]).

Die k. Finanzämter müssen über die so umgewandelten ursprünglichen Grundgefälle des Staats nach den Steuergemeinden herzustellende Grundbücher, die auf Kosten des Staats angeschafft werden, nach einem Formulare führen [4]), welches auch für die privaten Dominicalienbesitzer aus der Anlage Nr. VIII. ersichtlich ist. In diesen Grundbüchern erhält jeder Abgabspflichtige für seine umgewandelten Gefälle ein eigenes Folium, auf welchem die Namensveränderungen in der Person des Pflichtigen und die Zu- und Abgänge an ihrer Schuldigkeit alsbald durch Nachträge umzuschreiben und die Uebertäge der weggetheilten Parcellen des belasteten Objects auf andere Folien anzuzeigen sind.

1) Art. 29 d. Abl.-Ges.
2) Art. 25 l. c.
3) Fin.-Min.-Rescr. vom 21. Aug. 1848 Nr. 14623.
4) Art. 28 und 30 l. c. ad not. 1 und Fin.-Min.-Rescr. vom 21. Aug. 1848, Nr. 14623.

Digitized by Google

Dazu sind den k. Rentämtern von den k. Kreisregierungen [1]) besondere Verhandlungen über die vorkommenden Ablösungs- und Umwandlungs-Anträge nach gegebenem Formulare, dann die vierteljährliche Einreichung einer hierauf gegründeten Designation nach vorgeschriebener Form und die Herstellung von gleichfalls formularisirten Nachweisungen zur Abschreibung der zur Ablösung gekommenen Gefälle vom bisherigen Verrechnungs-Soll, sowie [2]) die alsbaldige Vorlegung jeder geschlossenen Liquidations-Verhandlung mit einem summarischen Verzeichnisse der an die Ablösungskasse überwiesenen Grundgefälle nach vorgeschriebenem Formulare, zur Pflicht gemacht, auch Vorschriften durch Finanz-Minist.-Rescript vom 16 Juni 1848, Nr. 10967 über die Verrechnung der Ablösungsschillinge, und durch allerhöchste Instruction vom 16. Juni 1848 über die Behandlung der als Ablösungskapitalien eingehenden Staatsobligationen ertheilt, über welche von selbst verständliche, nur die k. Aemter und nicht die Privaten angehende instructive Bestimmmungen hier nicht ausführlicher gesprochen werden will.

Die stattfindenden Umwandlungen der bisherigen Grundabgaben sind von den k. Rentämtern zum Hypothekenbuche anzumelden [3]), was auch berechtigte Private vorsichtig nicht unterlassen werden.

## C.

## Ablösung der ständigen Geldgefälle durch Annuitäten.

### §. 16.

### Errichtung von Annuitäten zur Grundrenten-Tilgung.

Die Gefälleablösung wird durch die bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Anstalt errichtete Ablösungskasse erleichtert [4]), welche in sich begreift: die Ausgabe der auszustel-

1) In Mittelfr. durch Ausschr. vom 12. Juli 1848, Nr. 22550.
2) In dergl. vom 27. Nov. 1848, Nr. 4088.
3) §. 8 d. Fin.-Min.-Rescr. v. 17. Juni 1848, Nr. 10,972.
4) Art. 36 des Ablös.-Ges. v. 4. Juni 1848, im Ges.-Bl. S. 115.

Digitized by Google

lenden Ablösungs-Schuldbriefe und deren Verzinsung; die dafür erworbenen Grundrenten und deren Ablösungsschillinge; die für diese Grundrenten errichteten Annuitäten, und die Einlösung der ausgegebenen Ablösungs-Schuldbriefe [1]).

Was die Annuitäten betrifft, wovon hier allein gesprochen werden will, so kann der Abgabepflichtige dadurch alle diejenigen fixen Grundabgaben, wofür ein zu 4 Procent verzinsliches Ablösungskapital festgesetzt worden ist, also alte und neue Bodenzinse, tilgen, wenn er neben seinem bisherigen ganzen Geldreichnisse oder der in Geld umgewandelten Naturalabgabe [2]) entweder jährlich 28 Procent der Grundabgabe — gleich $1\frac{5}{9}$ Procent des Ablösungskapitals — 34 Jahre lang, oder 18 Procent jener Jahresabgabe — gleich 1 Procent des Ablösungskapitals — 43 Jahre lang entrichtet [3]), z. B. wird durch 34 Jahre lang fortgesetzte jährliche Zahlung von 7 fl. 12 kr. Bodenzins aus 180 fl. Ablösungskapital [4]) und 2 fl. 48 kr. Annuitäten-Jahresrate, oder durch 43 Jahre lang fortgesetzte jährliche Zahlung von 7 fl. 12 kr. Bodenzins und 1 fl. 48 kr. Annuitäten-Jahresrate der Bodenzins sammt dessen Ablösungs-Kapital ganz getilget.

Ist der Staat der auf den Bodenzins Berechtigte, so geschieht an die Staatskasse die Zahlung des Bodenzinses und der Annuitäten-Jahresraten [5]) beim betreffenden k. Finanzamte; hat die Ablösungskasse von einem berechtigten Privaten dessen Grundrente übernommen, so haben die fraglichen Zahlungen dieser Kasse beim einschlägigen k. Rentamte baar oder in Ablösungs-Schuldbriefen nach dem Nennwerthe zu geschehen [6]); und hat der berechtigte Private seine Gefälle an die Ablösungskasse nicht abgetreten, der Gefällpflich-

1) Fin.-Min.-Instr. v. 28. Sept. 1848, §. 20.
2) Vid. §. 18—20 infra.
3) Art. 30, l. c. pag. 40 ad not. 4 und §§. 2, 4 und 5 l. c. ad not. 1. oben.
4) Vid. §. 15 retro.
5) §. 4 l. c. ad not. 1 oben.
6) Art. 7 und 33 resp. 32 d. Abl.-Ges.

Digitized by Google

tige aber beim betreffenden k. Rentamte bewirkt, daß dieſe Kaſſe die Tilgung ſeines Ablöſungskapitals übernommen [1]), ſo ſind in dem fraglichen Zeitraume die Jahresbodenzinſe an den darauf berechtigten Privaten, und die Annuitäten-Jahresrate an die Ablöſungskaſſe beim k. Rentamte zu bezahlen, welche Kaſſe nach geſchehener gänzlicher Zahlung der Annuitäten das Ablöſungskapital baar an den darauf Berechtigten hinauszuvergüten hat [2]).

Die Annuitäten-Jahresraten umfaſſen die der Ablöſungskaſſe zu vergütenden Zinſe und Zinſeszinſe nebſt der Ausgleichungsrate [3]) und müſſen jährlich zwiſchen den Monaten October bis März bezahlt werden [4]), widrigen Falls die Annuität ſoviele Jahre länger entrichtet werden muß, als die Zeit ihres Ausſtandes beträgt [5]).

Die Annuitäten genießen das Hypothek- und Prioritätsrecht der Gefälle, an deren Stelle ſie treten [6]); der Annuitäten-Vertrag wird durch die Erklärung des Abgabepflichtigen zum Grundbuche begründet und dieſem iſt eine Annuitätenurkunde nach gegebenem Formulare vom k. Rentamte auszufertigen und von k. Regierung, K. der Finanzen, zu beſtätigen [7]); übrigens aber ändert zwar der Beſitzwechſel nichts an der Annuität, jedoch hebt die Zerſchlagung des beläſtigten Objects dieſelbe auf, bis nach vorgängiger Abrechnung ein neuer Vertrag geſchloſſen iſt [8]).

Gleichwie die Annuitäten von den k. Rentämtern als Reallaſten zum Hypothekenbuche angemeldet werden müſſen [9]), ſo werden auch die Pflichtigen nach Tilgung ihrer Reallaſt

1) Der berechtigte Private braucht Zahlung in Annuitäten nicht anzunehmen, wie Art. 37 des Abl.-Geſetzes ſchließen läßt und auch die Verhandlungen der Landt.-Abg.-Kammer ergeben.
2) Art. 37 d. Abl.-Geſ.
3) §. 5 l. c. ad not. 1, pag. 41 retro.
4) §. 6. l. c.
5) Art. 30 l. c. ad not. 2 oben.
6) L. c.
7) §. 3 l, c. ad not. 3 oben.
8) §. 7. l. c.
9) §. 3 l. c.

Digitized by Google

vorsichtig nicht unterlassen, die Löschung dieser letztern im Hypothekenbuche durch den Antrag beim k. Rentamte, daß die geschehene Tilgung dem Hypothekenamte angezeigt oder wenigstens bezeugt werde, bei Zeiten zu veranlassen.

Der unter Nr. IX. angefügte, allenthalben zu benützende [1]) Tarif macht ersichtlich, wie durch Annuitäten die Ablösungskapitalien und deren Zinse getilget werden [2]).

## §. 17.

## Abkürzung der Annuitäten.

Der Annuitätenpflichtige ist in der Annuitätenzahlung gar nicht gebunden; nur ist ihm gerathen, in seinem eigenen Interesse allzukleine Jahresraten zu vermeiden und durch Baarablösung die entsprechende Abrundung derselben zu bewirken, da Jahresraten unter 5 Kreuzer bei der Zinsenberechnung nicht berücksichtigt werden [3]).

Die nicht rechtzeitige Entrichtung der Annuitäten-Jahresraten hat, wie schon im §. 16 oben angedeutet worden, zur Folge, daß der Säumige die Annuität um so viele Jahre länger fortentrichten muß, als er damit im Rückstande verblieben ist.

Dagegen ist der Annuitätenpflichtige befugt, sich von seiner Grundabgabe vor Ablauf der zur Annuitätenzahlung bestimmten Zeit frei zu machen, indem er die zur Tilgung des Ablösungskapitals bereits gezahlten Annuitäten-Jahresraten sammt Zinseszinsen durch Daraufzahlung des Restes des Ablösungskapitals ergänzt [4]), oder höhere als die bedungenen Jahresraten entrichtet [5]).

Wenn also der Annuitätenpflichtige [6]) jährlich neben 7 fl. 12 kr. Bodenzins aus 180 fl. Ablösungskapital die

1) §. 10 l. c. pag. 41, ad not. 1.
2) Die weiteren Belehrungen der k. Behörden in der fraglichen Instruction über ihr rechnerisches Verfahren bleiben hier umsomehr unangeführt, als sie wörtlich nachgelesen werden müssen.
3) §. 13 der Fin.-Min.-Instr. vom 28. Sept. 1848.
4) Art. 31 des Abl.-Ges. vom 4. Juni 1848, im Ges.-Bl. S. 113.
5) §§. 8 und 9 l. c. ad not. 3.
6) Cf. §. 16 retro.

Digitized by Google

auf 34 Jahre treffende Annuitäten-Jahresrate von 2 fl. 48 kr. bereits 10 Jahre lang, sonach schon 28 fl. entrichtet hat, und hierauf mit einemmale von seiner Grundabgabe befreit seyn will, so hat er zu diesen

28 fl. — kr. fürs erste noch
67 fl. 12 kr. auf 24 Jahre fehlende Annuitäten-Jahresraten zu erlegen. Zu diesen

95 fl. 12 kr. kommen die Zinsen und Zinseszinsen, welche die auf 10 Jahre einbezahlten 28 fl. Annuitäten-Jahresraten ertragen haben, mit

5 fl. 3¼ kr., daher zu

100 fl. 15¼ kr. noch die an der Zinsensammlung fehlenden
79 fl. 44¾ kr. als Restergänzung darauf zu zahlen sind, um

180 fl. — kr. Ablösungskapital zu decken.

Wenn aber doppelte Annuitäten-Jahresraten jene 10 Jahre lang entrichtet, daher bereits

56 fl. — kr. an solchen Raten und
10 fl. 6½ kr. an Zinsen und Zinseszinsen gutgemacht worden wären, so betrüge die Restergänzung zu obigen

66 fl. 6½ kr. nur noch
39 fl. 12 kr. auf Annuitäten-Jahresraten und
74 fl. 41½ kr. auf fehlende Zinsensammlung, um

180 fl. — kr. Ablösungskapital zu decken.

## Kapitel II.

## Umwandlung und Ablösung der Natural-Abgaben.

### §. 18.

### Umwandlung und Ablösung der Getraidgilten.

Die Natural-Abgaben müssen Behufs der Ablösung zu Geld angeschlagen werden [1]).

1) Art. 24 des Abl.-Ges. vom 4. Juni 1848, im Ges.-Bl. S. 109.

Digitized by Google

Die Umwandlung der schon von jeher fixirten Getraidgilten, oder der Wechselgilten [1]), in Geldfixen geschieht nach gesetzlicher Vorschrift [2]) nach den oben in §. 8 angegebenen Getraide-Normalpreisen und, sobald die Geldfixen hergestellt sind, kann die Ablösung derselben in einer Weise erfolgen, wie sie schon vorstehend zum Kapitel I. dieser Abtheilung dargestellt ist.

## §. 19.

## Umwandlung und Ablösung der Natural-Zehntfixen.

Wie oben zum §. 8 nachgewiesen wurde, sollen zwar alle Zehnten, außer den Getraidezehnten, in Geld fixirt werden, nichtsdestoweniger kann es aber bei den in früherer Zeit schon geschehenen Fixirungen der ärarialischen Zehnten oder von Zehnten der Privaten anders gehalten worden seyn.

Wo nun Zehnten schon in Geld fixirt sind, kann die Ablösung derselben so bewirkt werden, wie oben in den §§. 14 bis 17 angegeben ist.

Ebenso sind die Geldfixen ablösbar, in welche zu diesem Behufe die Körnerzehnten nach Anleitung des §. 8 oben umzuwandeln sind [3]) und wozu weiter etwas zu bemerken überflüssig erscheint.

Die schon in Natur fixirten oder noch fixirt werdenden, nicht zum Getraidzehnt gehörigen Zehnten sollen auf Geldfixen gesetzt [4]) und können hierauf gleichfalls in der Art abgelöset werden, wie in den §§. 14 bis 17 oben erläutert ist. Diese Umwandlung in Geld ist theils ohne Weiteres durch das im §. 8 angegebene Verhältniß der betreffenden Erzeugnisse zum Roggen vermittelt, nach dessen ebendaselbst bezeichnetem Normal-Geldpreise die Reduction leicht herzustellen ist, theils soll die besagte Umwandlung, wie auch im

1) Vide §. 11 retro.
2) L. c. pag. 44 ad not. 1.
3) Art. 24 des Abl.-Ges. vom 4. Juni 1848, im Ges.-Bl. S. 109.
4) Art. 9 l. c.

Digitized by Google

§. 8 oben bemerkt wurde, nach Verhältniß des Durchschnittes der Marktpreise in den Fractions-Jahren geschehen. Für die Reduction einiger solcher Erdproducte, welche nicht in ein bestimmtes Verhältniß zum Roggen gestellt sind, ist das Verfahren allda bereits angedeutet worden; für die anderen dergleichen Erzeugnisse, insbesondere für die zur Schmalsaat gerechneten Kartoffeln und Rüben nebst Kraut, wird sich aber der Marktpreis auf die Fractions-Jahre noch immer auffinden lassen, nöthigen Falls aus den Victualien-Preisverzeichnissen benachbarter Städte zu entnehmen seyn.

## §. 20.

## Umwandlung und Ablösung der Victualien-Abgaben in die Küche.

Diejenigen der bisher schon ständigen dergleichen Abgaben (Naturalzinse oder Küchendienste), welche realer Natur[1]) und noch nicht auf Geld gesetzt sind, werden Behufs der Ablösung im Sinne des Artikels 24 des Ablösungs-Gesetzes[2]) nach Anleitung der Verordnung vom 13. Februar 1826, §. 25.[3]) zu Geld angeschlagen, und zwar:

ein Kalb zu 2 fl. 24 kr.; ein Lamm zu — 24 kr.;
ein Huhn zu — fl. 9 kr.; ein Ey zu — ½ kr.;
eine Gans zu — fl. 24 kr.; eine Ente zu — 12 kr.;
ein Pfund Fisch zu — fl. 9 kr.; ein Pfund Käse zu — 3 kr.;
ein Pfund Krebse = 100 Stück zu 18 kr. und
ein Pfund Schmalz zu — 12 kr.;

und für andere, hier nicht genannte Victualien geben die Marktpreise der Fractionsjahre den Maßstab.

Auch die Ablösung solcher Geldfixen geschieht nach Angabe in den §§. 14 bis 17 oben.

---

1) Die persönlichen Leistungen sind, wie schon in der Einleitung gesagt wurde, so wie die Natural-Frohndienste jetzt wegfällig.
2) Im Gesetz-Blatt von 1848, S. 109.
3) Im Regierungs-Blatt von 1826, S. 107.

Digitized by Google

## Kapitel III.

# Ablösung der Weide-Rechte.

### §. 21.

### Bedenken hierüber.

Zu den Gesetzesbestimmungen über die Weide sind keine officiellen Erläuterungen erfolgt [1]), weshalb geeignet erscheinen mag, daß sich hier näher über die Bedenken geäußert werde, welche sich dem Artikel 5 des Ablösungs-Gesetzes voranstellen.

Hiernach kann nun wohl zwar kein begründeter Zweifel bestehen, daß es bei der Bestimmung:

„Die Weide auf Aeckern während der Fructification und auf Wiesen während der Hegezeit ist ohne Unterschied, auf welchen Rechtstiteln sie beruhe, ohne Entschädigung aufgehoben“ — [2])

einer Ablösung etwaigen bisherigen unbedingten Rechts der Weide in die Brache, resp. einer Abfindung des Berechtigten nicht bedürfe [3]), und daß überhaupt die Weide von allem Ackerlande solange, bis die Erntefrüchte von demselben geschafft sind, weichen müsse, auch daß Wiesen nicht mit Vieh betrieben werden dürfen, während sie mit Heu oder Ohmat bewachsen sind; allein über die Fragen kann Streit entstehen: ob unter Fructification blos die Feldbestellung mit Früchten, welche während des Sommers reifen, oder auch eine nochmalige Ackerbestellung mit nutzbaren Herbstgewächsen verstanden werden könne, dann wie die

1) wenigstens dem Verfasser keine bekannt geworden.

2) Art. 5 des Abl.-Ges. vom 4. Juni 1848, im Ges.-Bl. S. 106 ꝛc.

3) Es hat sich zwar die Meinung hervorgethan, daß der in der Verordn. vom 15. März 1808 (im Reg.-Bl. S. 677 ꝛc.) bewilligte Anspruch auf Vergütung des ursprünglichen Erwerbspreises noch bestehe, allein dieselbe dürfte im Laufe des ersten und letzten Absatzes des Art. 5 des Abl.-Ges. ohne Weiteres ihre Abfertigung finden.

Hegezeit der Wieſen laufe [1])? Darauf läßt ſich antworten, daß durch das Einhüten von Vieh den aus Saat und Pflanzung erwachſenen nutzbaren Feldgewächſen überhaupt kein Nachtheil entſtehen dürfe und daß es mit der Hegezeit der Wieſen nach der Verordnung vom 15. März 1808, welche die fragliche Hegezeit zwiſchen dem 1. April und letzten September ſetzt, jetzt überall zu halten ſei, da ſich aus der Faſſung des Artikels 5 des Ablöſungs-Geſetzes allerdings ſchließen läßt, daß die Geſetzgeber dabei die eben erwähnte Verordnung im Auge gehalten haben [2]).

Die weitere Geſetzbeſtimmung:

„Die Ablöſung der Weide-Rechte auf Gemeinde-Markungen oder Weide-Diſtrikten muß auf Verlangen der Mehrheit der Verpflichteten ſtattfinden, wenn ſie für den ganzen Complex des Berechtigten gefordert wird [3])“ —

läßt zwar als unbeſtreitbar erſcheinen, daß ohne Einſtimmung des Berechtigten die Ablöſung des Weide-Rechts von den Grundſtücken einzelner Gemeindeglieder oder der Minderzahl derſelben nicht erfolgen müſſe [4]); nichtsdeſtoweniger bleiben aber die Fragen zweifelhaft: ob, wenn mehrere Weide-Berechtigte in der Gemeinde-Markung concurriren, das Verlangen der Ablöſung gegen alle Koppelhut-Berechtigte zu gleicher Zeit geſtellt werden müſſe? dann: ob der Berechtigte zur Gewährung der Ablöſung nur verbunden ſei, wenn ſie von der Mehrzahl der Grundeigenthümer ſeiner ganzen Trift, auch wenn ſich ſolche über mehrere Gemeinde-Markungen

1) Wo die ad not. 3 alleg. Verordn. nicht eingeführt iſt, hat hie und da das Ortsherkommen die Beweidung der Wieſen ſogleich nach der Ohmat-Ernte und bis gegen Ende des Monats April erlaubt.

2) Cf. d. Bl. für Rechtanw. Bd. 2, S. 397 ꝛc.

3) L. c. pag. 47, ad not. 2.

4) Das Gegentheil iſt dennoch gewiſſen Orts mit dem Vorgeben behauptet, daß das Geſetz nur die Weide-Ablöſung vom Eigenthum des Gemeinde-Aerars an obige Bedingungen gebunden habe; allein es iſt im Geſetze ausdrücklich von (ganzen) Gemeinde-Markungen und Weide-Diſtricten geſprochen.

Digitized by Google

erstreckt, gefordert wird? — Die Tendenz des Gesetzes spricht für Bejahung der ersten Frage, denn der Zweck der bessern Kultur der Grundstücke läßt sich ohne Aufhebung des ganzen Weide-Rechts nicht erreichen, und für den Fall, daß das Koppelhut-Recht nur mehreren Gütern eines und desselben Berechtigten anklebte, könnte die Nothwendigkeit der gleichzeitigen Ablösung des Rechts dieser Güter in dem Ausdrucke „Complex" liegen, welchen das Gesetz gebraucht. Dagegen mag wohl dieser Ausdruck dem Berechtigten nicht die Befugniß geben, sich auf die Weiderechts-Ablösung nur insoferne einzulassen, als sie von allen belästigten Gemeinden zugleich gefordert würde, denn es läßt sich behaupten, daß das Wort „Complex" auf die sich bisweilen über mehrere Gemeinde-Fluren erstreckende Trift des Berechtigten nicht bezogen und jeder belästigten Gemeinde freier Wille gelassen sey, abzulösen oder nicht [1]).

## §. 22.

## Benehmen der Belästigten, welche das Weide-Recht ablösen wollen.

Die Entschädigung der Weide-Berechtigten bei Ablösung der Weide wird von den Kultur-Behörden ermittelt [2]), nämlich von den k. Districts-Polizeibehörden [3]) und größeren Magistraten [4]), daher die Belästigten, welche das Weide-Recht ablösen wollen, sich an die fraglichen Behörden, in deren Bezirke die Weide-Gründe liegen, zu wenden haben.

Hat ein gütliches Uebereinkommen der Ablösenden mit

1) Bei diesen und anderen (s. d. §. 24 unten) Bedenken ist für die Parteien eine authentische Interpretation des Art. 5 des Abl.-Gesetzes, wenn auch in detrimentum der Deservitenkassen, sehr zu wünschen.

2) Art. 5 des Abl.-Ges. vom 4. Juni 1848, S. 100 ꝛc.

3) Die Landgerichte laut Verordn. vom 30. Januar 1810 im Regier.-Bl. S. 209 — die Herrschafts- jetzt k. Gerichte und Polizei-Behörden laut Edict vom 26. Mai 1818, §. 26 im Ges.-Bl. S. 199.

4) Allerh. Reser. vom 14. December 1836 in Döllingers V.-S. Bd. 14, pag. 375.



Digitized by Google

dem Berechtigten stattgefunden, so bedarf es blos der Verlautbarung des Vertrages hierüber; können sich aber beide Parteien nicht einigen, so haben die auf Ablösung Antragenden Folgendes zu beobachten.

1) Wie schon im vorigen §. nachgewiesen wurde, kann eine Weide-Ablösung nur von der Mehrzahl der beläſtigten Grundbesitzer einer Gemeinde durchgesetzt werden, welcher sich die Minderheit anzuschließen verbunden ist. Es muß also der Antrag auf Ablösung mit einem schriftlichen Beschlusse belegt werden und solcher ergeben, daß wenigstens die Hälfte der beläſtigten Grundbesitzer und einer darüber die Ablösung verlangen [1]).

2) Wenn das Weiderecht in einer Gemeinde-Markung oder in einem Districte derselben [2]) an mehreren Gütern des Berechtigten haftet, so wird in Ansicht des obigen §. 21 Ablösung des Koppelhut-Rechts aller dieser Güter zu verlangen seyn.

3) Der Antrag auf Ablösung kann zu Protokoll gegeben oder in einer doppelt zu übergebenden, von sämmtlichen Antragstellern zu unterschreibenden, ungestempelten [3]) Schrift ordentlicher Form gestellt, und damit müssen vorgelegt werden:

a) ein doppelt gefertigtes Verzeichniß der Ablösenden und ihrer mit der fremden Weide belasteten Grundstücke nach dem Flächeninhalte und ihren Plan-Nummern;

b) eine solche Beschreibung des Weide-Rechts, nämlich: wieviele Tage in der Woche, und wieviele Stunden an jedem Tage (wenn hierüber eine Beschränkung be-

---

1) Gemeindeglieder, welche vom Weide-Rechte nicht betheiligt sind, können nicht mit abstimmen.

2) So versteht wenigstens der Verfasser dieses den Ausdruck „Weide-District," nämlich daß solcher nicht gleichbedeutend mit der Trift sey, die sich über mehrere Gemeinde-Markungen erstrecken kann.

3) Art. 19 des Abl.-Ges.

steht), von welchem Viehe und von wievielen Stücken desselben die belasteten Grundstücke betrieben werden dürfen?

c) eine solche Beschreibung der etwaigen Gegenleistungen, welche auf dem Weide-Rechte haften, unter Angabe des Geldanschlags derselben.

4) In der Eingabe muß bemerkt werden, welche Entschädigung die Ablösenden dem Berechtigten gütlich anbieten, und der Antrag ist darauf zu stellen:

a) daß der Berechtigte zur Erklärung aufgefordert werde: ob er endlich die angebotene Entschädigung annehmen wolle und, wo nicht, ob er wenigstens die Angaben der Antragsteller als richtig anerkenne oder was er an denselben auszusetzen habe?

b) daß im Falle der Nichtannahme der geschehenen Anerbietungen vom Berechtigten über das Ablösungs-Gesuch schlüßlich verhandelt, der Betrag der Entschädigung durch Schätzung erhoben und hierauf festgesetzt, dagegen aber das Weide-Recht als abgelöst erklärt werde.

5) Schlüßlich haben die Ablösenden zu ihrem Antrage auch die 2 Sachverständigen zu benennen, die sie als ihre Schätzer vorschlagen und welche unparteiisch und überhaupt vorwurfsfrei wie Zeugen seyn müssen.

## §. 23.

## Verfahren der Kultur-Behörden.

Das Gesetz [1]) bestimmt nur:

„Die Entschädigung (der Weide-Berechtigten) wird durch Schätzung nach Ziffer 4 des Artikels 11 von den Kultur-Behörden ermittelt und festgestellt" —

dann mit analoger Beziehung hieher [2]):

„Ist das Recht oder der Umfang der zu fixirenden Reichnisse bestritten, so bleibt der Rechtsweg offen" —

und weitere officielle Instructionen hierzu liegen nicht vor.

1) Art. 5 des Abl.-Ges. vom 4. Juni 1848, S. 100 ꝛc.
2) Art. 20 l. c.



Digitized by Google

Indeſſen dürfte folgendes tax- und ſtempelfreies [1]) Verfahren der Kultur-Behörden mit den eingekommenen Anträgen auf amtliche Bewirkung der verlangten Weiderechts-Ablöſung geeignet erſcheinen [2]).

1) Zunäch iſt zu prüfen, ob die protokollariſche oder ſchriftliche Eingabe der Ablöſungsluſtigen in der im vorſtehenden §. 22 als nothwendig angedeuteten Weiſe beſchaffen, begründet und belegt ſey, und wo nicht, ſo ſind die erforderlichen Verbeſſerungen und Ergänzungen anzuordnen.

2) Sodann iſt unter Benachrichtigung der Antragſteller der Weide-Berechtigte nach dem dort (im §. 22) zu Ziffer 4, lit. a bezeichneten, im Duplicate der Eingabe oder abſchriftlich mitzutheilenden Antrage zur Erklärung binnen 14 Tagen aufzufordern und, wenn ſolche nicht rechtzeitig erfolgt, dieſe Aufforderung nochmals unter Androhung des Rechtsnachtheils zu wiederholen, daß im Falle nicht nachgewieſener Friſtenverlängerung durch die Antragſteller bei fernerem Ungehorſam des Berechtigten die von den Antragſtellern angebotene Entſchädigung als nicht angenommen angeſehen und zur ſummariſchen Verhandlung der Sache geſchritten werden ſolle.

3) Iſt die angebotene Entſchädigung vom Berechtigten ausdrücklich oder ſtillſchweigend nicht angenommen, ſo wird zum Verſuche eines Vergleichs, eventuell zur adminiſtrativen ſummariſchen Verhandlung der Sache ein Termin angeſetzt, mit dem Bedeuten, daß im Falle des unentſchuldigten Nichterſcheinens der Antragſteller ihr Antrag zurückgelegt werden und daſſelbe, ſowie das unentſchuldigte Nichterſcheinen des belangten Weiderechts-Beſitzers, die Zuweiſung der Entſchädigung der gehorſamen Partei für Reiſekoſten zur Folge haben würde.

---

1) Art. 19 l. c.

2) In Anſicht des Ausſchr. k. Reg. von Mittelfranken vom 25. Oct. 1848 in der Extra-Beilage 86 zum Kr.-Int.-Bl., dann d. Proc.-Geſ. vom 17. Novbr. 1837 im Geſ.-Bl. S. 41 ꝛc.

Digitized by Google

4) Beim abermaligen Ungehorsam des Berechtigten ist auf Verlangen des Gegentheils das angedrohte Präjudiz gegen denselben zu vollziehen und noch ein Termin zur Verhandlung der Sache in kurzer Frist mit abermaliger Androhung der fraglichen Kostenzuweisung und dem Präjudize für den Weide-Berechtigten anzusetzen, daß bei seiner Terminsversäumung seine Einwendungen gegen die beurkundeten Angaben der Antragsteller in ihrer Eingabe ausgeschlossen und die im Originale oder in vidimirter Abschrift vorgelegten Urkunden als anerkannt, — andere Angaben aber als abgeläugnet angesehen werden sollen.

5) Tritt diese Annahme der Abläugnung wirklich ein oder hat solche ausdrücklich gänzlich oder theilweise stattgefunden, so ist den Parteien zu überlassen, den Streit über das Weide-Recht und die Gegenreichnisse, sowie über den Umfang beider gerichtlich auszufechten [1]).

6) Bedarf es eines solchen Rechtsstreites nicht oder ist solcher rechtskräftig beendigt, so hat die Kultur-Behörde auf parteilichen Antrag zur Veranstaltung der Schätzung der den Betheiligten zu leistenden Entschädigung zu schreiten, zu welchem Behufe vorerst die von beiden Parteien benannten oder bei Unterlassung der angeforderten Benennung vom Gerichte aufzustellenden 4 Schätzer und der von diesem ernannte amtliche Schätzer gerichtlich zu beeidigen und von der Kultur-Behörde nach den von den Parteien gegebenen [2]) oder gerichtlich festgestellten Behelfen gehörig zu instruiren sind [3]). Zur Ueberreichung der Schätzung wird ein kurzer Termin gesetzt, und gegen die den Parteien von der Districts-Polizeibehörde zu eröffnende Entscheidung der Schätzer steht Berufung an das k. Appellations-Gericht 14 Tage lang offen [4]).

---

1) Art. 20 l. c. pag. 51, ad not. 1.
2) Vid. §. 22 retro.
3) Siehe hierüber auch den nachfolgenden §. 24.
4) Art. 11 Nr. 4 l. c. ad not. 1.

Digitized by Google

7) Endlich wird die Entschädigung des Berechtigten von der Kultur-Behörde nach der rechtskräftigen Schätzung festgesetzt und die Weide-Ablösung als geschehen ausgesprochen, auch jeder Partei die Hälfte der Schätzungskosten zugewiesen [1]).

8) Gegen die Beschlüsse der Kultur-Behörden findet nur eine Berufung an k. Kreisregierung, K. des Innern, Statt, wozu eine Frist von 30 Tagen besteht [2]).

## §. 24.

## Benehmen der Schätzer.

Sobald die 5 Schätzer den districtspolizeilichen Auftrag zur Würdigung der dem Weide-Berechtigten für den Verlust des Weide-Rechts gebührenden Entschädigung erhalten haben, werden sie sich mit einander über ihr Geschäfte verabreden und über den Termin zur Vornahme des Augenscheins einigen, auch zu diesem die beiderseitigen Parteien, welche Fragen an sie stellen können, einladen, die Ablösungslustigen mit dem Ansinnen der Mitbringung ihrer Steuerkataster-Auszüge.

Die Aufgabe der Schätzer wird etwa seyn [3]), Behufs der

1) Auch nach Art. 19 l. c.

2) Analog nach diesem Gesetze.

3) Hierüber ist officiell noch gar keine Anleitung gegeben. Der Verfasser ist der Ansicht, daß im Sinne des Ablösungs-Gesetzes die Last des Weide-Rechts in möglichst billiger Weise für die Belästigten zu beseitigen, also dem Weide-Berechtigten nichts als diejenige Nutzung, welche derselbe im Weide-Rechte durch Ersparung eines Theils der Fütterungskosten seiner betreffenden Viehheerde nach Abschlagung der Kosten des Viehtriebs und des Werthes der Gegenleistungen hat, zu vergüten, auch jene Nutzung nicht mit dem 25fachen, sondern nur mit dem 20fachen jährlichen Geldbetrage zu Kapital zu erhöhen sey, um in solchem den Entschädigungsbetrag zu finden. Freilich aber ist auf diese Weise dem zur Ablösung gezwungenen Berechtigten für den Verlust durch den entgehenden Gewinn aus der eingehenden Schäferei nicht Rechnung getragen.

Digitized by Google

Berechnung der auszumittelnden Entschädigung zu erforschen und gründlich glaubhaft zu machen:

1) den wievielsten Theil der Nahrung der Viehheerde bestimmter Art und Zahl die abzulösende Weide jährlich gewähre und wie hoch dieser Nahrungstheil in Geld anzuschlagen sey?
2) wieviel der Aufwand betrage, welchen der Trieb dieser Viehheerde auf die mit der Weide belasteten Grundstücke jährlich erfordert? und
3) wenn Gegendienste des Weide-Berechtigten stattfinden, wie hoch dieselben auf 1 Jahr in Geld anzuschlagen seyen? endlich
4) wie hoch sich hiernach die Entschädigung des Weide-Berechtigten berechne?

Diese Erhebungen zu einem, im Uebrigen nach dem Formulare Nr. VII. einzurichtenden Protokolle werden etwa in folgender Weise geschehen.

Das Schafweide-Recht des N. N. erstreckt sich in der Markung der Gemeinde N. N. über:

2c. Tagw. 2c. Dec. Aecker, wovon laut der eingesehenen Grundsteuer-Kataster-Auszüge
2c. Tagw. 2c. Dec. zur 2c. Bonitäts-Klasse,
2c. „ 2c. „ „ 2c. „ „
2c. „ 2c. „ „ 2c. „ „
gehören, dann über
2c. „ 2c. „ Wiesen, wovon
2c. Tagw. 2c. Dec. 2c. Bonitäts-Klasse
2c. „ 2c. „ 2c. „ „
2c. 2c.

Der Graswuchs ist auf
2c. Tagw. 2c. Aeckern als gering und auf
2c. „ 2c. dergl. als mittelmäßig anzunehmen.

Von den Wiesen befinden sich
2c. Tagw. 2c. Dec. in einer sumpfigen Lage und geben für Schafe fast gar keine Weide, wogegen die Weide auf den übrigen
2c. „ 2c. „ als gut angesehen werden kann.

Digitized by Google

Da nun der Trieb des gemeindlichen Rindviehes in der N. N. Flur allenthalben stattfindet, in solche aber wöchentlich nur ꝛc. mal bei Tag mit ꝛc. Stück Schafen der N. N. Schäferei, und zwar jetzt nur noch auf, mit nutzbaren landwirthschaftlichen Erzeugnissen nicht bewachsene Aecker, sowie auf die Wiesen in der vom Monat N. bis zum Monate N. offenen Zeit getrieben werden darf und, wenn auf den belasteten Grundstücken der Pferch nicht aufgestellt wird, ¾ Stunden weit hergetrieben werden muß, so läßt sich annehmen,

daß die bezeichnete Schafheerde aus der Weide auf N. N. Gemeinde-Markung nur den ꝛc. Theil ihrer nothdürftigen Fütterung erhalte, welcher Nahrungstheil auf 1 Jahr im Gelde zu ꝛc. fl. ꝛc. kr. angeschlagen wird.

Die nämliche Schafheerde erfordert einen Schafknecht, der Nahrung im Werthe von jährlich
ꝛc. fl. ꝛc. kr. und jährlich
ꝛc. fl. ꝛc. kr. Lohn erhält, dann einen Schafhund, welcher alle 6 Jahre um ꝛc. fl. anzukaufen ist, wovon sonach
ꝛc. fl. ꝛc. kr. auf ein Jahr treffen, sowie der jährliche Unterhalt dieses Hundes
ꝛc. fl. ꝛc. kr. kostet, so daß der ganze Aufwand

ꝛc. fl. ꝛc. kr. beträgt.

Von diesen
ꝛc. fl. ꝛc. kr. können aber abgerechnet werden
ꝛc. fl. ꝛc. kr., welche vom Aufwande für den Schafknecht und Schafhund nicht auf den Schaftrieb in die mehrerwähnte N. N. Gemeinde-Markung treffen, daher der jährliche Aufwand für diesen Schaftrieb sich nur auf

ꝛc. fl. ꝛc. kr. beläuft.

Der Berechtigte N. N. muß jährlich den belästigten Grundbesitzern zu N. N. über ꝛc. Nächte den Pferch auf ihre Grundstücke von der ganzen diese beweidenden Schafheerde stellen, wozu die den Pferch-Nutzenden den Apparat zu liefern haben. Dieser Pferch-Nutzen hat den Werth von jährlich
ꝛc. fl. ꝛc. kr.

Digitized by Google

Hiernach ergiebt sich folgende Entschädigungs-Berechnung.

Um sein Weide-Recht zu üben, hat N. N. einen jährlichen Aufwand von

ꝛc. fl. ꝛc. kr. durch Haltung eines Schafknechts und eines Schafhundes,

ꝛc. fl. ꝛc. kr. durch Herlassung des Pferchs.

ꝛc. fl. ꝛc. kr. in Summa.

Vom oben angegebenen Weide-Nutzen durch Schaffütterung zu

ꝛc. fl. ꝛc. kr. diesen eben bemerkten Aufwand mit

ꝛc. fl. ꝛc. kr. abgezogen, verbleiben

ꝛc. fl. ꝛc. kr. als reiner jährlicher Nutzen aus der Weide.

Der 20fache Betrag dieser Summe, also

ꝛc. fl. ꝛc. kr.,

werden daher von den Schätzern einstimmig als die dem N. N. für das abzulösende Schafweide-Recht in der N. N. Gemeinde-Markung zustehende Entschädigung erkannt.

ꝛc. ꝛc.

Können die Schätzer, welche mit ihrem Schätzungs-Protokolle auch ihre Gebühren-Liquidation an die k. Districts-Polizeibehörde zu übergeben haben, einen Vergleich zwischen den Ablösenden und dem Weide-Berechtigten über die Ablösung überhaupt oder auch nur über das dabei zu beobachtende Verfahren zu Stand bringen, so werden sie sich besonderes Verdienst um die Parteien erwerben*).

*) Wie die Schätzung überhaupt, so läßt auch der hierbei angewandte Ablösungs-Maßstab einen Reichtsstreit zu.

Formular I.

# Durchschnitts-Berechnung

über die

## Werthe der handlohnbaren Realitäten

und über

## den Handlohns-Anfall

aus der Periode $18\frac{10}{11}$ bis $18\frac{18}{19}$ incl.

**Behufs der Handlohns-Fixirung**

in

der Steuergemeinde N. N.

Königl. Rentamts N. N.

Observanz.

2c.

| Besitzer | | Object | | | Steuerverhältniß-zahl. | Veränderungswerth | | | | Hand |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Forst. Nr. | Namen und Wohnort | Forst. Nr. | Benennung. | Plan-Nr. | | im Jahre | Betrag. | | Durchschnitt oder Schätzung. | | laut Handlohns-Conspect. |
| | | | | | | | fl. | kr. | fl. | kr. | |
| | | | | | | | 2c. | 2c. | | | |
| | | | | | | | 2c. | 2c. | | | |
| | | | | | | | 2c. | 2c. | 2c. | 2c. | |

| lohns-Anfall | | | | Firum. | | Ablö-sungs-Kapi-tal. | | Bo-den-zins. | | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| laut Rech-nung. | nach Pro-cent mit oder ohne Begünsti-gung. | Betrag | | | | | | | | |
| | | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | x. x. |
| | 6⅔ ⅓ Erbpor-tion frei. | | | | | | | | | |

Formular II.

In Gegenwart

ꝛc. ꝛc.

Geschehen N. N. am ꝛc. ꝛc.

von der

Kirchenverwaltung.

Die unten benannten und unterzeichneten Stiftungs-Grundholden in der Steuergemeinde N. N., deren der Kirchenstiftung N. N. erbrechtsweise grundbare Grundbesitzungen nach Bayreuther Observanz mit 10 Proc. in Veränderungsfällen unter Lebenden und mit 5 Proc. in Todesfällen handlohnbar sind, haben nach dem vorstehenden Protokolle vom ꝛc. d. M. erklärt, daß sie diese Handlohnbarkeit nach Art. 8 des Ablösungs-Gesetzes vom 4. Juni 1848 und §. 14 der Vollzugs-Instruction vom 17. Juni 1848 dergestalt fixiren wollen, daß von sämmtlichen in den Jahren 1820 bis 1840 angefallenen Handlöhnen der einjährige Durchschnitt zu ꝛc. fl. ꝛc. kr. als der künftige jährliche Bodenzins übernommen werde, auch der 25fache Betrag den Ablösungspreis bilde, und dieses Anerbieten wurde mit der am ꝛc. d. M. erfolgten Curatel-Genehmigung unter der weitern Bedingung angenommen, daß mit dieser Fixirung, womit sich das Eigenthum in der Person des Grundbesitzers consolidirt, die bishe-

Digitized by Google

rige Dominicalsteuer der Laudemialrente in die entsprechende Grundsteuer übergehe.

Es wurden daher die Bodenzinse und Ablösungskapitalien für die einzelnen Objecte nach Verhältniß des Gesammtwerthes von ꝛc. fl. ꝛc. kr. zum Werthe dieser einzelnen Objecte nachstehend berechnet und von den heute erschienenen Betheiligten nach geschehener Vorlesung der Berechnung unterschriftlich anerkannt.

Digitized by Google

| Fortl. Nr. | Der Durchschnitts-Berechnung Ziff. | Pos. | Namen und Wohnort des Grundholden. | Bezeichnung der Objecte. | Steuerverhältnißzahl. | Werth nach Durchschnitt oder der Schätzung fl. | kr. | zur Grundlage für die Firirung. fl. | kr. | Auf 100 fl. Gutswerth (oder 5,0 Verhältnißzahl) treffen Bodenzins fl. | kr. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | 1 | 1 | Johann Carl Marx von Saas | 0,21 Tagw. Acker am Bug, Ausbruch aus dem Gute Haus-Nr. 5. Plan-Nr. 302. | 2,0 | 40 | — | 40 | — | — | 23 $\frac{2}{3}$ |
| 2c. | | | | | | | | | | | |

| Hiernach trifft auf die nachstehenden Objecte | | | | Anerkennung von Seite der Grundholden. |
|---|---|---|---|---|
| Bodenzins. | | Ablösungspreis. | | |
| fl. | kr. | fl. | kr. | |
| — | $9\frac{1}{2}$ | 3 | 57 | Johann Carl Marx anerkennt den neben bemerkten Bodenzins von Neun und einem halben Kreuzer, sowie den Ablösungspreis von Drei Gulden Sieben und Funfzig Kreuzer als richtig und verpflichtet sich, den erstern sofort zu übernehmen und bis zur Erlegung des Ablösungspreises am 15. November jeden Jahres zu bezahlen.<br>Für das Jahr $18\frac{48}{49}$ ist jedoch nur die auf ꝛc. Tage treffende Bodenzins-Rate mit ꝛc. fl. ꝛc. kr. zu entrichten.<br><br>Zur Anerkennung unterzeichnet<br>Johann Carl Marx.<br>ꝛc.<br><br>Abgeschlossen am obigen Tage.<br>Kirchenverwaltung N. N.<br>(Die Unterschriften der Mitglieder.) |



Digitized by Google

Digitized by Google

Formular III.

Geschehen N. N. am ꝛc.
bei der Local-Schulinspection.

In Gegenwart
des k. Pfarrers N. N.
des Gemeindevorstehers N. N.
der Gemeindebevollmächtigten
N. N. und
N. N.
des Schullehrers N. N. als Gemeinde- und Stiftungsschreibers.

Nachdem der Grundholde der hiesigen Schulstiftung N. N. von N. N. im Protokolle vom ꝛc. seinen Willen erklärt hat, jetzt schon die nach dem Ablösungs-Gesetze vom 4. Juni 1848 (im Gesetzbl. S. 97 ꝛc.) aufzuhebende unständige Handlohnbarkeit seiner zur besagten Stiftung erbrechtsweise grundbaren und in allen Veränderungsfällen unter Lebenden, sowie in Sterbfällen mit $6\frac{2}{3}$ Proc. nach Ansbacher Observanz handlohnbaren — 90 Dec. Acker im Wegfelde Plan-Nr. 102 nach Maßgabe jenes Gesetzes und der Verordnung vom 19. Juni 1832 (im Reg.-Bl. S. 389 ꝛc.) in der Art zu fixiren, daß das zu übernehmende Fixum bei der nächsten Besitzveränderung unter Lebenden baar zu entrichten und dann ein weiterer halber Betrag dieses Fixums als Bodenzins-Kapital bis zu dessen Baarzahlung mit vier Procent zu verzinsen sey, so wurde dieses Anerbieten nach der am ꝛc. erfolgten Curatel-Genehmigung unter der weitern Bedingung angenommen, daß vom Fixirenden sogleich die Dominicalsteuer der Laudemialrente als Grundsteuer übernommen werde.

Der heute erschienene oben benannte Grundholde fügte sich diesem Ansinnen, und übernahm



Digitized by Google

auf dem Grunde der ihm vorgelegten Durchschnitts-Berechnung vom ꝛc. das hiernach nach dem Mittelprocente zu 10 Proc. auf sein vorstehend bezeichnetes Grundstück treffende Fixum und Ablösungs- oder Bodenzins-Kapital in folgender Weise:

6 fl. — kr. Sechs Gulden Fixum aus 60 fl. Durchschnittswerth;

3 fl. — kr. Drei Gulden Ablösungs-Kapital, wovon seinerzeit jährlich

— fl. 7¼ kr. Sieben Kreuzer Ein Pfennig Bodenzins anfallen werden.

V. g. u. u.

N. N.

G. w. o.

N. N.

Digitized by Google

Formular IV.

# Designation

über

## Handlohns-Fixirungen und Ablösungen

im

.... Quartale 18..

bei

der von .... Rentenverwaltung N. N.

Digitized by Google

| Fortl. Nr. der Verhandl. | Benennung | | Angabe | | Steuerverhältnißzahl. | Firirung für den nächsten Veränderungsfall | | | | | Umwand | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | des Grundholden und dessen Wohnorts. | des Objects, der Steuergemeinde u. der Plan-Nr | der Durchschnitts-Berechnung. | des Werthes. | | Häuser. | Complexe. | walzende Objecte. | Rechte. | einfaches Firum. | Häuser. | Complexe. | walzende Objecte. |
| | | | | fl. kr. | | | | | | fl. kr. | | | |

| lungen in Bodenzins | | | | | | | | Gänzliche Ablösungen mittels Baarerlage des Ablösungspreises | | | | | | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Rechte. | einfaches Fixum. | | Bodenzins | | | | | Häuser. | Complexe. | walzende Objecte. | Rechte. | einfaches Fixum. | eigentliches Ablösungskapital. | |
| | | | Kapital. | | ganzjähriger. | | Rate. | | | | | | | |
| | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | | | | | fl. kr. | fl. kr. | |

Digitized by Google

Formular V.

Gegenwärtig
die Unterzeichneten.

Geschehen zu N. N. am ꝛc.

Dem Auftrage des k. Landgerichts N. N. vom ꝛc. d. M., die Schätzung des Gutes des N. N. dahier Behufs der Handlohns-Fixirung vorzunehmen, genügten heute die 5 unterzeichneten Schätzer, indem sie sich nach vorgängiger Einladung des benannten Gutsbesitzers und der betheiligten von ... Rentenverwaltung N. N. an Ort und Stelle begaben und vom zu schätzenden Gute genauen Augenschein nahmen. Dabei war nur der Gutsbesitzer N. N. zugegen, der an die Schätzer Fragen stellte, welche die Andeutung des schlechten Zustandes seines Gutes zum Zwecke hatten.

Die Bestandtheile des zu schätzenden Gutes Haus-Nr. 15 dahier, welches laut des vom Besitzer vorgezeigten Grundsteuer-Kataster-Auszuges zur von ... Gutsherrschaft mit jährlich

1 fl. 15 kr. Erbzins,
3 Metzen Korngült

und der noch unfixirten Zehntbarkeit belastet ist,

Digitized by Google

haben nun die Schätzer

| Objecte. | Qualität derselben. | Schätzung der 2 Schätzer des Grundholden. | | Gründe dieser Schätzung. | Schätzung der 2 Schätzer des Grundherrn. | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | fl. | kr. | | fl. | kr. |
| Das einstockige Wohnhaus Haus-Nr. 15. | 3,1 Haussteuer-Verhältnißzahl. 1,4 Grundsteuer-Verhältnißzahl. Schlechter Reparaturstand. | 120 | — | Wegen des schlechten Zustandes | 250 | — |
| Die Scheune Plan-Nr. 36. | 0,6 Steuerverhältnißzahl. Ganz schlechter Bauzustand. | 30 | — | desgl. . . | 100 | — |
| 6 Tagw. 3 Dec. Acker im Brand Plan-Nr. 210. | 5te Bonitäts-Classe, 20,6 Steuerverhältnißzahl. In schlechtem Zustande. | 250 | — | Weil das Feld zu sandhaltig und schlecht behandelt ist. | 600 | — |
| ꝛc. | | ꝛc. | ꝛc. | | ꝛc. | ꝛc. |
| | Summa | 1015 | — | . . . . | 2530 | — |

gewürdigt, wie folgt.

| Gründe dieser Schätzung. | Schätzung des gerichtlichen Schätzers. fl. | kr. | Gründe dieser Schätzung. |
|---|---|---|---|
| Weil das Gebäude nach dem Werthe zu schätzen sey, welchen es im guten Bauzustande hätte. | 200 | — | Nach dem örtlichen Werthe der Miethe unter Berücksichtigung der Unterhaltungskosten und der Belastung treffenden Theils. |
| desgl. . . . . | 90 | — | desgl. |
| Nach der Ertragsfähigkeit bei besserer landwirthschaftlicher Behandlung. | 500 | — | Nach der Boden-Bonität mit Berücksichtigung der Belastung. |
| | ꝛc. | ꝛc. | |
| . . . . . | 2140 | — | |

Schlüßlich anerkennen die Schätzer ihre vorstehende Gutsschätzung, und zwar

1) die Schätzer des Gutsbesitzers mit
Eintausend und Fünfzehn Gulden,
2) die Schätzer des Grundherrn mit
Zweitausend Fünfhundert Dreißig Gulden,
und
3) der gerichtliche Schätzer mit
Zweitausend Einhundert und Vierzig Gulden

durch eigenhändige Unterschrift dieses Protokolls.

G. w. o.

(Unterschriften der 5 Schätzer.)

Digitized by Google

Formular VI.

# Tabelle

über

## die Umwandlung des Hopfenland-Erträgnisses in Ackerland-Erträgniß.

| Hopfen wurde gebaut | Das Erträgniß in den Fractionsjahren ist | | | | | | | | | Trifft auf 1 Tagwerk in Geld angeschlagen | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | in natura | | | | | | in Geld angeschlagen | | | für Jahre | | | für 1 Jahr | |
| in den Jahren | in Jahren | Fruchtgattung | Schffl. | Mz. | Vrl. | Sdl. | p. Schffl. | fl | kr. | | fl. | kr. | fl. | kr. |
| 1837 bis 1845 | 9 | Roggen | 623 | 4 | 3 | 1 | 11fl | 6861 | 49½ | | | | | |
| | | Gerste | 127 | 5 | 1 | 1 | 9fl | 1150 | 58½ | | | | | |
| | | Haber | 127 | 5 | 3 | 1 | 5fl | 639 | 50½ | | | | | |
| | | Für den Schmalsaatzehnt | — | — | — | — | — | 1547 | 45 | | | | | |
| | | | | | | | | 10200 | 23½ | 9 | 10 | — | 1 | 6¼ |
| | | | | | | | | | | Divisor 1020 | | | | so durch |

Die Zehntflur enthält 1209 Tagw.,
darunter Wiesen · 90 „
mithin Ackerland . 1119 Tagw.
Vom letztern waren 98¾ „
mit Hopfen angebaut,
und es trifft deshalb
obiges Erträgniß auf 1020¼ Tagw.

| Mit Hopfen waren angebaut | | Es trifft somit | | | | | | | | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | auf Tagw. | in Geld | | oder in Naturalien | | | | | |
| im Jahre | Tagw. | | fl. | kr. | Fruchtgattung. | Schffl. | Mz. | Vrl. | Gl. | |
| 1837 | 115 | | | | | | | | | |
| 1838 | 98¼ | | | | | | | | | |
| ꝛc. | ꝛc. | | | | | | | | | |
| bis | | | | | | | | | | |
| 1845 | | | | | | | | | | |
| Summa | 888¼ | | | | | | | | | |
| nach schnittlich | 98¾ | 98¾ | 109 | 51½ | Roggen | 9 | 5 | 3 | 3 | |

Digitized by Google

Digitized by Google

Formular VII.

Gegenwärtig die Unterschriebenen.

Geschehen N. N. am ꝛc.

Nachdem den Unterzeichneten durch Verfügung des k. Landgerichts N. N. vom ꝛc. d. M. die Schäzzung des zu fixirenden Zehnts der Pfarrei N. N. auf der hiesigen Flur übertragen worden ist, haben dieselben Zusammentritte zur Einleitung des Geschäftes unter Benützung der jener Verfügung beigefügten Behelfe in der Sache gehalten und hierauf den heutigen Tag zum Augenscheine an Ort und Stelle bestimmt, wozu sich auf vorgängige Einladung der k. Herr Pfarrer N. von N. und der Gemeindevorsteher N. von hier, letzterer als Vertreter der Zehntpflichtigen, dahier zu uns einfanden.

Zunächst nahm man Augenschein von der Gemeindeflur im Allgemeinen und insbesondere von den aus dem Steuerkataster-Auszuge über die Zehntrenten der Pfarrei N. N. ersehenen, dieser zehntbaren Grundstücken, welche nach der landgerichtlichen Mittheilung in

320 Tagw. 10 Dec. Aeckern von im Ganzen 1600,0 Steuerverhältnißzahl und

55 „ 6 „ Wiesen von 700,0 Steuerverhältnißzahl

bestehen.

Man fand, daß das Ackerland der hiesigen Gemeinde, außer einigen Hopfenäckern, wovon aber nur 2 Tagwerke auf die der Pfarrei zehntbaren Grundstücke treffen, flürlich gebaut sey und dem Anscheine nach der Winterbau, der Sommerbau, und die Brache gleiche Flächen einnehmen. Auch gaben die oben benannten Betheiligten auf Befragen zu, daß jeder dieser 3 Flurtheile zu $\frac{1}{3}$ des ganzen Ackerlandes anzunehmen sey.

Die zehntbaren Felder liegen übrigens in der Gemeindeflur zerstreut und in der Brachflur sind keine Aecker mit Früchten bestellt, der gemeindlichen Schäferei wegen, wie der Gemeindevorsteher N. mit dem Bemerken äußerte, daß künftig Brachbebauung geschehen werde, was auch Herr Pfarrer N. nicht in Zweifel ziehen wollte.

Die zehntbaren Wiesen liegen weniger zerstreut im ... Grunde, wo sichtlich zwar ein gutes, aber kein sehr reichliches Heu wächst.

Nach dieser Flurbeschauung stellte Herr Pfarrer N. an die Schätzer die Fragen:

ob nicht der Ertrag von 1 Tagwerk der ihm zehntbaren Aecker im Durchschnitte für den Winterbau zu $1\frac{3}{4}$ Schober (Schock) und der Schober zu $1\frac{1}{2}$ Schäffel in Körnern, dann im Sommerbau zu $1\frac{1}{2}$ Schober und der Schober zu $1\frac{1}{2}$ Schäffel in Glattfrucht und zu 3 Schäffel in rauher Frucht anzunehmen sey? auch

ob nicht 1 Tagwerk der ihm zehntbaren Wiesen 25 Centner Heu ertrage?

worauf der Gemeindevorsteher N. mit den Fragen entgegnete:

ob nicht auf 1 Tagwerk Acker der Winterbau-Ertrag nur zu $1\frac{1}{4}$ Schober und der Sommerbau-Ertrag zu 1 Schober, der Schober Winterfrucht nur zu 1 Schäffel und Sommerfrucht zu 1 Schäffel in glatter und $2\frac{1}{2}$ Schäffel in rauher Frucht anzuschlagen sey? sowie:

ob nicht die Hälfte des Sommerbaues in Schmalsaat geschehe? und

ob nicht 1 Tagwerk der zehntbaren Wiesen im Durchschnitte nur 20 Centner Heu trage?

Da offenbar in der Differenz dieser Ertrags-Behauptung die Ursache zu suchen ist, daß bisher ein gütliches Uebereinkommen über die Zehntfixirung nicht zu Stand gekommen ist, so suchte man solches jetzt herzustellen, was aber nicht gelang. Es mußte sonach die vom k. Landgerichte verlangte Schätzung des hiesigen Pfarrei-Zehnts vollzogen werden, welcher mit jährlich

ꝛc. fl. ꝛc. kr. Dominicalsteuer

und einer jährlichen Abgabe an den Meßner zu N. N. von 1 Schäffel 2 Metzen Läutkorn belastet ist, übrigens aber sich nur über die Getraidfrüchte und über das Heu erstreckt, da der Zehnt von allen anderen Früchten der hiesigen Flur nebst dem Großzehnt auf den, nicht der Pfarrei zehntbaren Flurtheilen durchaus dem k. Aerar zusteht.

Die 5 Schätzer haben einmal die Aufgabe, den Rohertrag des Pfarrzehnts in Natur zu ermitteln, zu welchem Behufe dieselben über folgende Vordersätze Beschluß faßten:

1) mit Einstimmigkeit: es sey nach Zugeständniß der Parteien anzunehmen, daß im Durchschnitte jährlich nur 214 Tagwerke der, der Pfarrei zehntbaren Aecker, und zwar halb mit Winterfrucht und halb mit Sommerfrucht bestellet seyen, — wobei die Hopfenäcker für Getraidäcker gerechnet sind, da sich voraussehen läßt, daß der Hopfenbau der hiesigen, ohnedieß für denselben wenig geeigneten Flur bei dem zunehmenden Unwerthe des Hopfens demnächst ganz aufhören werde;
2) mit 3 Stimmen gegen die 2 für die Hälfte sich aussprechenden Schätzer der Zehntpflichtigen: es sey der Sommerbau zu $\frac{3}{5}$ in Schmalsaat-Früchten anzunehmen, da hiefür auch die rentamtlichen Zehntverpachtungs-Acten sprechen, wornach die Schmalsaat in der Regel auf 100 bis 115 Tagwerk Aeckern eingeschätzt worden ist und die ganze hiesige Flur bei 900 Tagwerk Aecker enthält;
3) mit Stimmenenthelligkeit: es sey auf das Vorgeben der Zehntpflichtigen, daß die Brache künftig gleichfalls werde bebauet werden, keine Rücksicht zu nehmen, denn, wenn gleich der Zehntberechtigte dieses Vorgeben zu seinem Nutzen annehmen wollte, so können doch die Schätzer nur den bisherigen und dermaligen Fluranbau in das Auge fassen;
4) mit 4 Stimmen gegen 1 Schätzer der Zehentpflichtigen, welcher die vorstehend bemerkte Gegenfrage des Gemeindevorstehers N. gänzlich bejahet: es sey in der

Erwägung, daß zwar das zahlreiche Vieh der Gemeinde die hinreichende Düngung der Felder hiesiger Flur ermögliche, solche aber laut des Grundsteuer-Katasters meistens nur die Bonität der 4ten und 5ten Classe haben, im Durchschnitte anzunehmen auf 1 Tagwerk:

a) das Winterbau-Erträgniß zu $1\frac{3}{8}$ Schober und der Schober in Körnern zu $1\frac{1}{8}$ Schäffel,

b) das Sommerbau-Erträgniß zu $1\frac{1}{4}$ Schober und der Schober zu 1 Schäffel in Glattfrucht und zu $2\frac{2}{3}$ Schäffel in rauher Frucht, auch

c) vom Winterbau $\frac{1}{4}$ in Waizen und $\frac{2}{3}$ in Roggen, oder in anderem Getraide von gleichem Werthe,

d) vom Sommerbau $\frac{1}{4}$ in Waizen, $\frac{1}{8}$ in Roggen, $\frac{1}{4}$ in Gerste und $\frac{2}{3}$ in Haber, oder in anderem Getraide von demselben Werthe;

5) einstimmig: es gebe der Schober der glatten und rauhen Frucht nach dem Ausdreschen 54 Bunde, und vom Strohe der glatten Frucht seyen 50 Bunde langes und 4 Bunde kurzes Stroh, dann vom Strohe der rauhen Frucht 48 Bunde ordentliches und 6 Bunde Wirrstroh;

6) einstimmig: es sey auf 1 Tagwerk der zehntbaren Wiesen der Heuertrag als mittelmäßig zu 22 Centner anzunehmen.

Der jährliche Rohertrag des Pfarrzehnts berechnet sich nun, wie folgt.

I. Der Winterbau ergiebt Zehnt:

4 Schober 54 Bunde oder beiläufig
5 Schäffel 3 Metzen Waizen von 49 Schober Gesammtertrag;
9 Schober 48 Bunde oder
11 Schäffel Roggen (Korn) von 98 Schober Gesammtertrag;
4 Schober 5 Bunde Waizenstroh und
— „ $19\frac{1}{2}$ „ dergl. kurzes Stroh von 4 Schober 54 Bunden Waizen;

8 Schober 1 Bund Roggenstroh und
— „ 39 „ dergl. kurzes Stroh von 9 Schober 48 Garben Roggen.

II. Der Sommerbau ergiebt Zehnt:

2 Schober 10½ Garben oder beiläufig
2 Schäffel 1 Metz Waizen von 21¾ Schober Gesammtertrag; dann
1 Schober 5¼ Garben oder
1 Schäffel ½ Metz Roggen von 10⅞ Schober Gesammtertrag;
2 Schober 10½ Garben oder
5 Schäffel 4½ Metzen Gerste von 21¾ Schober Gesammtertrag;
3 Schober 15¾ Garben oder
8 Schäffel 3½ Metzen Haber von 32⅝ Schober Gesammtertrag;
1 Schober 45 Bunde Waizenstroh und
— „ 9 „ dergl. kurzes Stroh von 2 Schober 10 Garben Waizen;
— Schober 52½ Bunde Roggenstroh und
— „ 4½ „ dergl. kurzes Stroh von 1 Schober 5 Garben Roggen;
1 Schober 44 Bunde Gerstenstroh und
— „ 13 „ dergl. Wirrstroh von 2 Schober 10 Garben Gerste;
2 Schober 36 Bunde Haberstroh und
— „ 19½ „ dergl. Wirrstroh von 3 Schober 15¾ Garben Haber.

III. Der Heuzehnt berechnet sich in runder Summe zu 121 Centner und 1211 Centner 32 Pfd. Gesammtertrag*).

Ferner ist den Schätzern die Aufgabe gestellt, die Kosten des Zehntherrn bis zum möglichen Verkaufe seiner Zehntfrüchte zu ermitteln. Da haben denn dieselben mit 3 Stim-

*) Die Reduction der Natural-Zehntrenten zu Geld bleibt der, die Zehntfixen festsetzenden Kultur-Behörde überlassen, welcher die oben im §. 8 angegebenen Normalpreise zur Richtschnur dienen. Diese Behörde bringt auch die Kosten des Zehntherrn in Abrechnung.

Digitized by Google

men gegen die 2 Schätzer der Zehntpflichtigen, welche größere Kosten annahmen, den Beschluß gefaßt: es seyen die Kosten der Einbringung und Herrichtung der Pfarrzehntfrüchte zum Verkauf in der Erwägung, daß hierorts die Taglöhne und Fuhrlöhne niedrig stehen, anzuschlagen:

1) beim Fruchtzehnt zu:

ꝛc. fl. ꝛc. kr. für das Auszehnten und die Einheimsung der Zehntfrüchte, wozu ꝛc. einfache Taglöhne zu ꝛc. kr. erforderlich sind;

ꝛc. fl. ꝛc. kr. für Fuhrlöhne der Zehntheimfuhr nach dem 1 Stunde entfernten Pfarrorte N. N.;

ꝛc. fl. ꝛc. kr. Dreſcherlöhne zu ꝛc. kr.;

ꝛc. fl. ꝛc. kr. Kosten des Getraidewendens bis zur völligen Trocknung des Getraides;

ꝛc. fl. ꝛc. kr. **Summa**;

2) beim Heuzehnt zu:

ꝛc. fl. ꝛc. kr. Kosten der Ernte, welche ꝛc. einfache Taglöhne zu ꝛc. kr. erheischt;

ꝛc. fl. ꝛc. kr. Kosten der Heimfuhr des Heues;

ꝛc. fl. ꝛc. kr. Kosten des Abwägens zum Verkaufe;

ꝛc. fl. ꝛc. kr. **Summa.** Dazu

ꝛc. fl. ꝛc. kr. „ zu 1.

ꝛc. fl. ꝛc. kr. **Summa** aller Kosten der fraglichen Art.

Hiermit glauben die Schätzer dem landgerichtlichen Auftrage genügt zu haben.

Geschehen wie oben.

(Unterschriften der 5 Schätzer.)

Digitized by Google

Formular VIII.

# Neues Grundbuch

des

## ... Amts N. N.

über

**die bisherigen fixirten Grundgefälle ꝛc. und deren Verwandlung in ablösbare Bodenzinse**

für

die Gemeinde N. N.

Digitized by Google

**Wohnort: N. N.**
**Abgabspflichtiger Friedrich Herzer. 1850 Ernst Löffler.**

| Bisherige fixirte Grundabgaben. | Fixirte Größe in Geld. | | Ablösungs-Kapital zum 18fachen Betrage. | | 4procentiger Zins dieses Ablösungs-Kapitals. | | Erklärung des Pflichtigen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | |
| Vom Gute Haus-Nr. 3 | | | | | | | |
| Gilt 1 Schffl. Roggen . . | ꝛc. | ꝛc. | | | | | Will den neuen Bodenzins mit jährlichen ꝛc. fl. ꝛc. kr. bis zur baaren Ablösung entrichten . . . . |
| Fixirter Zehnt in Geld . . | ꝛc. | ꝛc. | | | | | (Oder) |
| 2 Schffl. Roggen ꝛc. | ꝛc. | ꝛc. | | | | | Will den vollen Geldbetrag von jährlich ꝛc. fl. ꝛc. kr. bis zur Erlöschung in 34 Jahren fortentrichten . |
| Summa | ꝛc. | ꝛc. | ꝛc. | ꝛc. | ꝛc. | ꝛc. | (Oder) |
| Zugang 1849. | | | | | | | Will $\frac{9}{10}$ des fixen Geldbetrags mit jährlich ꝛc. fl. ꝛc. kr. bis zur Erlöschung in 43 Jahren fortentrichten . |
| Vom Sandacker Plan-Nr. ꝛc. | | | | | | | |
| Fixirter Zehnt. ꝛc. | ꝛc. | ꝛc. | | | | | |
| Summa | ꝛc. | ꝛc. | | | | | Geschehen N. N. am ꝛc. |
| Abgang 1850. | | | | | | | |
| Am ꝛc. durch Baarablösung | — | — | ꝛc. | ꝛc. | ꝛc. | ꝛc. | (Unterschrift des Abgabspflichtigen.) |
| Bleiben | — | — | ꝛc. | ꝛc. | ꝛc. | — | Die verbleibenden ꝛc. fl. ꝛc. kr. will der Unterzeichnete bis zur baaren Ablösung fortentrichten. (Wie oben) ꝛc. |

Digitized by Google

| Uebernommene Annuitäten. | | Dauer dieser Annuitätenzahlung. | Bemerkungen und Nachträge. |
|---|---|---|---|
| fl. | kr. | | |
| | | | |
| | | | |
| |

Beilage IX.

# Tafel

## der durch Annuitäten zu tilgenden Ablösungskapitalien und ihrer Zinsen.

| Mit einer Jahresrate von | werden abgelöst in 34 Jahren zu $1\frac{5}{9}$ Procent | | | | in 43 Jahren zu 1 Procent | | | | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Kapital | | Zins | | Kapital | | Zins | | |
| | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | |
| Kreuzer 5 | 5 | $21\frac{1}{2}$ | — | $12\frac{3}{4}$ | 8 | 20 | — | 20 | 1 Kreuzer Ratenzunahme bedingt für die erste Periode eine Kapitalszunahme von 1 fl. $42\frac{1}{2}$ kr. und für die zweite Periode eine Kapitalszunahme von 1 fl. 40 kr. Außer den in der ersten Rubrik bemerkten Annuitäten sind aber in den bezeichneten Zeiträumen auch noch die bisherigen Abgaben in ihrem ganzen Betrage jährlich zu zahlen. |
| „ 10 | 10 | $42\frac{3}{4}$ | — | $25\frac{1}{2}$ | 16 | 40 | — | 40 | |
| „ 15 | 16 | $4\frac{1}{4}$ | — | $38\frac{1}{2}$ | 25 | — | 1 | — | |
| „ 20 | 21 | $25\frac{3}{4}$ | — | $51\frac{1}{2}$ | 33 | 20 | 1 | 20 | |
| „ 25 | 26 | $47\frac{1}{4}$ | 1 | $4\frac{1}{2}$ | 41 | 40 | 1 | 40 | |
| „ 30 | 31 | $8\frac{1}{2}$ | 1 | $17\frac{1}{4}$ | 50 | — | 2 | — | |
| „ 35 | 37 | 30 | 1 | 30 | 58 | 20 | 2 | 20 | |
| „ 40 | 42 | $51\frac{1}{2}$ | 1 | $42\frac{3}{4}$ | 66 | 40 | 2 | 40 | |
| „ 45 | 48 | $12\frac{3}{4}$ | 1 | $55\frac{1}{2}$ | 75 | — | 3 | — | |
| „ 50 | 53 | $34\frac{1}{4}$ | 2 | $8\frac{1}{2}$ | 83 | 20 | 3 | 20 | |
| „ 55 | 58 | $55\frac{3}{4}$ | 2 | $21\frac{1}{2}$ | 91 | 40 | 3 | 40 | |
| Gulden 1 | 64 | $17\frac{1}{4}$ | 2 | $34\frac{1}{4}$ | 100 | — | 4 | — | |
| „ 2 | 128 | $34\frac{1}{4}$ | 5 | $8\frac{1}{2}$ | 200 | — | 8 | — | |
| „ 3 | 192 | $51\frac{1}{2}$ | 7 | $42\frac{3}{4}$ | 300 | — | 12 | — | |
| „ 4 | 257 | $8\frac{1}{2}$ | 10 | $17\frac{1}{4}$ | 400 | — | 16 | — | |
| „ 5 | 321 | $25\frac{1}{2}$ | 12 | $51\frac{1}{2}$ | 590 | — | 20 | — | |
| „ 6 | 385 | $42\frac{3}{4}$ | 15 | $25\frac{3}{4}$ | 600 | — | 24 | — | |
| „ 7 | 450 | — | 18 | — | 700 | — | 28 | — | |
| „ 8 | 514 | $17\frac{1}{4}$ | 20 | $34\frac{1}{4}$ | 800 | — | 32 | — | |
| „ 9 | 578 | $34\frac{1}{4}$ | 23 | $8\frac{1}{2}$ | 900 | — | 36 | — | |
| „ 10 | 642 | $51\frac{1}{2}$ | 25 | $42\frac{3}{4}$ | 1000 | — | 40 | — | |
| ꝛc. | | | | | | | | | |

Druck von Heinrich Höreth.

Digitized by Google

## Druckberichtigung.

Es soll heißen:

Seite 9 Zeile 4 von oben „realen oder radicirten" ꝛc.
„ 9 „ 1 von unten „beruhen," ꝛc.
„ 16 „ 1 von unten „§. 4" ꝛc.
„ 17 „ 11 von oben „ermittelten" ꝛc.
„ 18 „ 5 von oben „von ihm" ꝛc.
„ 19 „ 8 von oben „letztere" ꝛc.
„ 24 Note 1 „l. c. pag. 20 ad not. 4" ꝛc.
„ 28 Zeile 7 von unten „benützten" ꝛc.
„ 32 Note 3 Zeile 2 von unten „überhaupt stattfinden" ꝛc.
„ 52 Zeile 18 von oben „Fristverlängerung" ꝛc.
„ 57 Note * Zeile 2 „Rechtsstreit" ꝛc.
„ 85 Zeile 4 von unten „aus 1211" ꝛc.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google